



SCHWERPUNKT

Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung – Start mit Heraus- forderungen

SCHWERPUNKT: RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSFÖRDERUNG – START MIT HERAUSFORDERUNGEN

Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung Ein wichtiger Schritt für Kinder und Familien	5
Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung Die letzten Hürden vor dem Inkrafttreten zum kommenden Schuljahr	6
Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung Ganztagsförderung in der frühkindlichen Bildung – Zielsetzungen, Ausbaustand und aktuelle Herausforderungen	8
Alb-Donau-Kreis vernetzt Kooperationen als Motor für den Ganzttag	15
Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung Ganzttag an SBBZ: Besondere Antworten auf einen besonderen Anspruch	17
Vorgaben verfehlen die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien Ganztagsförderung in den SBBZ	19
Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung Ganzttag an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Ortenaukreis kann starten	21
Hohe Betreuungsqualität versus knappe kommunale Kassen Mit Netzwerken und interkommunalen Lösungen soll die flächendeckende Umsetzung gelingen	22
Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes im Rhein-Neckar-Kreis	24

WEITERE THEMEN

Zwischen Südweststaatsfrage und Aufbruch Die Gründung des Landkreistags Baden-Württemberg am 3. Juli 1956	26
Fachgespräch der Kommunalen Landesverbände EU-Wohnraumpolitik und EU-Beihilferecht	30
Neue Wege im gerichtlichen Betreuungsverfahren Erweiterte Unterstützung als Modellprojekt in fünf Kommunen Baden-Württembergs	32
Migration und Integration Klausurtagung der AG Integrationsbeauftragte in Allensbach-Hegne	34

PERSONALIEN

35

Alle Artikel und vieles mehr finden Sie auf
unserer digitalen Informationsplattform

landkreisnachrichten.de

Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder – eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit

Die kommunale Seite hat nie einen Zweifel daran gelassen, dass der Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen eine allein schon volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist. Kritisiert wurde allerdings die politische Umsetzung dieser Zielsetzung. Und auch jetzt, kurz vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, stehen die Kommunen vor erheblichen Herausforderungen.

Von Prof. Dr. Alexis von Komorowski
Landkreistag Baden-Württemberg

Wenn nach den Sommerferien am 14. September die Schule wieder beginnt, werden die 113.000 Erstklässlerinnen und Erstklässler nicht nur ihre traditionelle Schultüte mit Radiergummi und Gummibärchen geschenkt bekommen. Sie erhalten zugleich erstmals einen ganz und gar nicht gummiartigen, sondern im Gegenteil felsenfesten, verbindlichen „Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung“, wie es in bestem Juradeutsch in der ab dem 1. August geltenden Fassung des § 24 Absatz 4 des Sozialgesetzbuchs VIII heißt. Diesen Rechtsanspruch werden die jungen Menschen bis zum Ende der Grundschule behalten. Gleichzeitig werden Jahr für Jahr weitere Erstklässlerinnen und Erstklässler in diesen Rechtsanspruch hineinwachsen. Im Schuljahr 2029/2030 dürften es dann rund 450.000 Grundschülerinnen und Grundschüler sein, die sich auf diesen Anspruch berufen können. Ein Anspruch, der von Montag bis Freitag im Umfang von acht Stunden täglich gilt und bis auf vier Wochen auch während der Schulferien greift.

Eine Sache des ökonomischen Verstands

Dass die Ganztagsbetreuung an Grundschulen ausgebaut wird und weiter ausgebaut werden muss, ist dem Grunde nach natürlich klug, richtig und letztlich unabweisbar. Dies sagt uns bereits unser ökonomischer Verstand.

So haben wir in Baden-Württemberg bei Frauen eine Teilzeitquote von rund 50 Prozent. Zum Vergleich: Bei Männern liegt sie bei 11 Prozent. Eine der Hauptursachen für die hohe Teilzeitquote bei Frauen ist die Kinderbetreuung. Dies belegen sämtliche Umfragen und Statistiken. Diese hohe Teilzeitquote bei Frauen freilich ist ein echtes Wachstumshemmnis. Denn sie bedeutet unmittelbar weniger Wirtschaftsleistung und weniger Fachkräfte, mithin also weni-



© Landkreistag Baden-Württemberg

ger Produktivität und weniger Innovation. Zugleich führt die hohe Teilzeitquote dazu, dass Staat und Sozialversicherungen weniger Einnahmen haben, was staatliche Wachstumsimpulse erschwert. Allein schon eine bloß volkswirtschaftliche Betrachtung lässt insofern erkennen, wie wichtig der zügige Ausbau der Ganztagsbetreuung gerade auch in einer Phase der wirtschaftlichen Stagnation ist, wie wir sie nun schon seit sieben Jahren durchlaufen.

Hinzu kommt natürlich, dass die Ganztagsbetreuung zugleich auf mehr Bildungsgerechtigkeit und eine gelingende Integration einzahlt, was übrigens beides ebenfalls positive wirtschaftliche Effekte zeitigen kann. Auch der Zusammenhang zwischen guter Betreuungsinfrastruktur, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie dem Gleichberechtigungsgebot unseres Grundgesetzes sei an dieser Stelle zumindest erwähnt.

Richtiges Ziel, aber ...

Doch so unabweisbar der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist, so fragwürdig bleibt aus kommunaler Sicht der Weg, der politisch zur Zielerreichung gewählt wurde. Statt mit den Kommunen einen realistischen Aufwuchspfad zu vereinbaren, der den Ausbau der Ganztagsbetreuung von den finanziellen, personellen und kapazitären Ressourcen her denkt und dazu passende Meilensteine definiert, haben es sich die Länder im kollusiven Zusammenwirken mit dem Bund leicht gemacht. Mit Zustimmung der Länder hat der Bund einfach einen Rechtsanspruch für jedes Grundschulkind geschaffen. Denn (nur) so war es verfassungsrechtlich möglich, die Kommunen der Sache nach mit einer neuen Aufgabe zu belasten, ohne ihnen zugleich einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich gewähren zu müssen. Übrigens: Wer meint, dass durch die Ende Juni gefundene Bund-Länder-Einigung zur sogenannten Veranlassungskonnexität solche Umgehungen des Prinzips „Wer bestellt, bezahlt“ zumindest für die Zukunft ausgeschlossen wären, geht – leider – fehl. So gilt der neue Mechanismus, wonach

der Bund nachteilige Auswirkungen seiner Gesetze auf die Haushalte der Kommunen grundsätzlich in Höhe von immerhin 80 Prozent zu kompensieren hat, etwa schon dann nicht, wenn die betreffenden Gesetze auf Bund-Länder-Ver einbarungen beruhen. Mithin sind, anders formuliert, Absprachen zwischen Bund und Ländern zum finanziellen Nachteil der Kommunen weiterhin vom Kompensationsau tomatismus im Sinne der Veranlassungskonnexität ausge nommen. Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Ganztagsförderung an Grundschulen zum Gelingen bringen

In jedem Fall bleibt die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung – rein faktisch gesehen – eine gewaltige, ja eine Herkulesaufgabe für die Kommunen. Denn es er weist sich bereits als äußerst schwierig, überhaupt das erforderliche Personal zu rekrutieren. Auch fehlen durchaus noch ausreichende Räumlichkeiten etwa für Mittagessen oder für Freizeitphasen. Auf diese Nadelöhre hatte die kom munale Familie frühzeitig hingewiesen und genau deshalb mit hoher Dringlichkeit dafür geworben, zunächst solide Rahmenbedingungen zu schaffen und die Realisierbarkeit des Vorhabens zu überprüfen, bevor Erwartungen geweckt und Rechtsansprüche fixiert werden.

Doch rückgewandte Kritik bringt uns nicht weiter. Das ist vergossene Milch. Die Kommunen müssen sich damit ab finden, dass sie mit ihren deutlichen Warnungen und ihren Vorschlägen für ein planvolleres, ressourcenorientiertes Vorgehen zwar völlig richtig lagen, sie in der Politik aber kein Gehör gefunden haben. Jetzt freilich gilt es, die Ganztagsför derung an Grundschulen zum Gelingen zu bringen.

Und zugegeben: Das Land hat sich hier deutlich auf die Kommunen zubewegt. So hat es für Investitionen in den Ganztagsausbau – von Neubauten über Sanierungen bis hin zur Ausstattung – im Hinblick auf vom Bund nicht mehr ab gedeckte Förderanträge zusätzliche Mittel in Höhe von 861,3 Millionen Euro bereitgestellt. Auch dass sich der aktuelle Koalitionsvertrag nochmals ausdrücklich zur Verpflichtung des Landes bekennt, die Betriebskosten der Ganztagsbe treuung in Höhe von 68 Prozent zu fördern und dies im Staatshaushaltsplan entsprechend zu verankern, ist aus drücklich zu begrüßen. Damit sieht sich der Kompromiss bestätigt, der im November 2025 zwischen Land und Kom munalen Landesverbänden erzielt werden konnte. Dabei ist und bleibt uns wichtig, dass diese Landesbeteiligung von 68 Prozent auf den tatsächlichen Kosten basieren und auf Dau er angelegt sein muss.

„GaFöG-Begleitungen“

Freilich sind damit noch nicht alle Finanzierungsfragen rund um den Ganztags an Grundschulen beantwortet. Uns als Landkreise beschäftigt aktuell insbesondere, wie die kommunalen Mehrbelastungen durch sogenannte „GaFöG-Begleitungen“ ausgeglichen werden. Diese „GaFöG-Beglei tungen“ haben folgenden Hintergrund: In spezifischen Aus nahmefällen benötigen Grundschulkinder mit Behinderung

besondere Assistenzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII und IX, vulgo: eine „GaFöG-Begleitung“, um überhaupt an Angeboten der Ganztagsförderung teilhaben und ihren entsprechenden Rechtsanspruch einlösen zu können. Auf den Kosten für diese ausnahmsweise erforderlichen „GaFöG-Begleitungen“ bleiben die Kreise als Träger sowohl der Ju gend- als auch der Eingliederungshilfe derzeit vollumfäng lich sitzen. Das Land hat bislang keinerlei Unterstützung vorgesehen oder gar eingeplant.

Das allerdings kann und darf nicht sein: Wenn das Land für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ohne spezielle Bedarfe eine Förderung in Höhe von 68 Prozent vorsieht, dann muss dies ebenso für Grundschulkinder mit Behinderung gelten. Und daher muss das Land den Kreisen auch die Eingliederungs- und Jugendhilfekosten, die ihnen durch die zusätzlichen GaFöG-Begleitungen für Grund schulkinder mit Behinderung entstehen, zu 68 Prozent er statten. Denn bei den betreffenden Grundschulkindern ist die Ganztagsbetreuung auslösendes Moment der GaFöG-Be gleitung und bleibt ihnen die Ganztagsbetreuung ohne die se Assistenzleistungen schlichtweg verschlossen.

Doch wie so häufig in derartigen Fällen: Es geht um eine Menge Geld. Der 68-Prozent-Anteil des Landes an den GaFöG-Begleitungen dürfte sich im Endausbau der Ganz tagsförderung für Grundschulkinder, also ab dem Schuljahr 2029/2030, auf einen mittleren zweistelligen Millionenbe trag belaufen.

Ein Fall für das „Zukunftsbündnis Land-Kommunen“

Die Frage, wie sich das Land an den kommunalen Kosten für GaFöG-Begleitungen beteiligt, gehört denn auch zu denjeni gen Finanzierungsfragen, die nach einem Vorschlag der Kommunalen Landesverbände, den sie unmittelbar vor der Landtagswahl eingebracht haben, im „BW-Pakt für hand lungsfähige Kommunen“ angegangen und gelöst werden sollten. Dieser BW-Pakt hat es zwar nicht selbst in den Koali tionsvertrag geschafft, wohl aber sein Alter Ego, das „Zu kunftsbündnis Land-Kommunen“. Dieses wiederum soll bis Ende 2026 geschlossen werden. Der Koalitionsvertrag for muliert hier erfreulicherweise ein fixes Zieldatum. Insofern steht zu hoffen, dass dort auch eine faire Lösung für die aus den „GaFöG-Begleitungen“ erwachsende kommunale Kos tenlast vereinbart werden kann.

Schließlich ist die Ganztagsbetreuung für Grundschul kinder in der praktischen Umsetzung auch so schon heraus fordernd genug. Daher sollte die Implementierung des Ganztags nicht von finanziellen Auseinandersetzungen überschattet und schlimmstenfalls verzögert werden. Denn wir brauchen die Ganztagsbetreuung für Kinder im Grund schulalter – jetzt. Und zwar allein schon, weil sie eine volks wirtschaftliche Notwendigkeit ist.

Prof. Dr. Alexis von Komorowski ist Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Baden-Württemberg

Ein wichtiger Schritt für Kinder und Familien

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Baden-Württemberg gibt es seit Jahren eine vielfältige Landschaft ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Familien im Land gut gerecht wird.

Von Andreas Jung · Ministerium für Kultus Baden-Württemberg

Der Rechtsanspruch kann „im Ländle“ durch Ganztagschulen, Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger sowie Horte beziehungsweise Horte an den Schulen erfüllt werden. Den Schulträgern kommt hierbei eine wichtige Aufgabe zu: Sie entscheiden, ob ein Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsschule gestellt wird oder ob der Betreuungsbedarf vor Ort durch andere Angebote abgedeckt wird.

Rhythmisierte Ganztagsschule und flexible kommunale Betreuung haben zwar unterschiedliche Schwerpunktsetzungen, stehen aber nicht in Konkurrenz zueinander. Vielmehr ergänzen sie sich gegenseitig und bilden gemeinsam ein abgerundetes Gesamtangebot für die Familien.

Land und Kommunen wollen gemeinsam dazu beitragen, ein gleichermaßen verlässliches, bedarfsorientiertes und zugleich qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot in Baden-Württemberg bereitzustellen. Daher haben sich beide Partner 2021 auf den Qualitätsrahmen Betreuung verständigt, der unter anderem vielfältige Kooperationsmöglichkeiten aufzeigt. Zwei Jahre davor, im Jahr 2019, war bereits der Qualitätsrahmen Ganztagsschule Baden-Württemberg auf den Weg gebracht worden.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs bietet vielfältige Chancen der Verzahnung und Weiterentwicklung bestehender Kooperationen. Mit Unterstützung der Kommunalen Familie führte das Kultusministerium im Herbst/Winter 2023/2024 Regionalkonferenzen in allen vier Regierungsbezirken durch. Rund 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Kommunen, freien Trägern, Verbänden und Vereinen nahmen an den Informationsveranstaltungen teil, die viel Raum zum Austausch und Impulse zur Umsetzung des Rechtsanspruchs boten.

Ein weiteres Austauschformat stellt der „Runde Tisch Ganztage“ dar, dem sowohl Vertreter der Kommunalen Landesverbände als auch weitere vom Rechtsanspruch tangierte Akteure, insbesondere aus Schulverwaltung, Bereichen freier Träger, Kirchen, Musik-, Sport-, Kunst- und Kultur- und Jugendverbänden angehören.

2025 wurde das aus dem Runden Tisch Ganztage hervorgegangene gemeinsame Papier „Ganztägige Bildung und Betreuung in Baden-Württemberg – Leitbild und Gelingensfaktoren“ von den beteiligten Akteuren und der damaligen Kultusministerin unterzeichnet.



Kultusminister Andreas Jung © Ministerium für Kultus Baden-Württemberg

Ganztagsschulen an Grundschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind seit 2014 im Schulgesetz verankert, ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt dies für alle weiteren Förderschwerpunkte der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Schulträger können flexibel zwischen sechs Zeitmodellen – von drei Tagen à 7 Stunden bis zu 5 Tagen à 8 Stunden – wählen. Das Land stellt hierfür zusätzliche Lehrerwochenstunden bereit, die auch für Angebote außerschulischer Partner genutzt werden können.

Darüber hinaus gibt es Horte und Horte an der Schule und flexible Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger, für die das Land seit vielen Jahren Zuschüsse zur Verfügung stellt. Diese werden nun für die Kinder, die vom Rechtsanspruch umfasst sind, deutlich erhöht.

In der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom November 2025 wurde die Einigung erzielt, dass das Land sich unter Einbeziehung der Bundesmittel für die Schuljahre 2026/2027 bis einschl. 2029/2030 in Höhe von 68 Prozent der kalkulierten Betriebskosten an den kommunalen Aufwendungen für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beteiligen wird.

Im Einzelnen stellen sich die geeinten kalkulierten Betriebskosten je Betreuungsstunde und Kind wie folgt dar:

- Grundschulbereich: 4,12 Euro (hiervon 68 % = 2,80 Euro)
- SBBZ Geistige Entwicklung: 14,63 Euro (hiervon 68 % = 9,95 Euro)
- SBBZ Körperliche und Motorische Entwicklung: 15,95 Euro (hiervon 68 % = 10,85 Euro)
- SBBZ andere Förderschwerpunkte: 8,87 Euro (hiervon 68 % = 6,03 Euro)

Auch hinsichtlich der Investitionen in Gebäude und Ausstattung für einen zeitgemäßen Ganztags war das Land mit Herausforderungen konfrontiert. Da die Fördermittel des Bundes nicht ausreichten, stellt Baden-Württemberg zusätzliche Mittel im Umfang von rd. 861 Mio. Euro im Rahmen eines Landesprogramms zur Verfügung, um alle förderfähigen Anträge von Kommunen und freien Trägern, die vom 22. März 2024 bis einschließlich 11. September 2024 bei den zuständigen Regierungspräsidien eingegangen sind, berücksichtigen zu können.

Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 wird jährlich eine Bundesstatistik erstellt, um insoweit die aktuelle Situation zu erfassen. Daher wurde auch erstmals in Baden-Württemberg zum Stichtag 1. März 2025 eine neue, dezentrale Statistik über „Kinder in den Klassenstufen eins bis vier“ gemäß § 98 Absatz 1 Nummer 1a i. V. m. § 99 Absatz 7c, § 101 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII erhoben, um den Umfang der Betreuung zu erfassen und

den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung langfristig zu evaluieren.

Das Kultusministerium hat hierzu mit dem neu ins Schulgesetz eingefügten § 115c und der betreffenden Rechtsverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Ganztagsausbaustatistik auf Individualdatenbasis ab 2025 geschaffen und den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mit der Erhebung der Daten beauftragt.

Die Maßnahmen, die in Baden-Württemberg ergriffen wurden, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zu unterstützen, sind ein Beispiel dafür, wie eine so umfassende gesellschaftspolitische Maßnahme Schritt für Schritt gut vorbereitet wurde, finanziell, strukturell und mit den notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Im kommenden Schuljahr startet nun der Rechtsanspruch für die Kinder der Klassenstufe 1. Herausforderungen wird es auch während des Hochwachsens des Rechtsanspruchs geben. Diesen werden wir uns – Land und Kommunen – weiterhin stellen. Eines ist jedoch sicher: Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist ein wichtiger Erfolg für die Familien und Kinder in unserem Land.

Andreas Jung ist Kultusminister des Landes Baden-Württemberg

RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSFÖRDERUNG

Die letzten Hürden vor dem Inkrafttreten zum kommenden Schuljahr

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung wurde vom Bund im Oktober 2021 mit Zustimmung der Länder durch das Ganztagsförderungsgesetz geschaffen. Er umfasst ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter und wird stufenweise realisiert.

Von Monika Tresp · Gemeindetag Baden-Württemberg

Ab dem Schuljahr 2026/27 gilt er zunächst für alle Kinder der ersten Klassenstufe. Mit jedem Schuljahr wird er auf einen weiteren Jahrgang ausgedehnt. Ab dem Schuljahr 2029/30 haben alle Kinder der Klassen 1 bis 4 einschließlich der entsprechenden Jahrgangsstufen an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) einen Rechtsanspruch auf Förderung durch Unterricht und Betreuung im Umfang von acht Zeitstunden pro Tag. Auch

zehn Ferienwochen sind in diesem zeitlichen Umfang durch Betreuungsangebote abzudecken, sofern Eltern den Rechtsanspruch geltend machen.

Seit nunmehr fünf Jahren arbeiten Land und Kommunen daran, die von Anfang an fehlenden Rahmenbedingungen zu klären und ein tragbares Finanzierungskonzept für Betreuungsangebote für die Kinder im Grundschulalter zu schaffen. Bis heute wurde das Schulgesetz Baden-Württem-



© Adobe Stock

berg mehrfach ergänzt. Die bundesgesetzliche Regelung wurde in Bezug auf die Ferien modifiziert. Das Land gab eine Finanzierungszusage für die mehrfach überzeichnete Investitionsförderung des Bundes und zuletzt die Zusage, sich dauerhaft an den Betriebskosten zu beteiligen.

Kurz vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs zum Schuljahr 2026/27 stehen die Kommunen nochmal vor Hürden bei der konkreten Umsetzung von Betreuungsangeboten.

Fragwürdige Verortung der Zuständigkeit

Der Rechtsanspruch wurde im SGB VIII verankert. Er verpflichtet damit die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Das sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise. Träger von Grundschulen sind jedoch in der Regel die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

So liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Bedarfsplanung beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sind die Städte und Gemeinden bei der Ausweitung schulischer Angebote sowie der ergänzenden kommunalen Betreuungsangebote gefragt. Schon seit Verabschiedung des Rechtsanspruchs bauen die Städte und Gemeinden ihre bisherigen Betreuungsangebote mit enormen Kraftanstrengungen im Hinblick auf den Rechtsanspruch aus. Darüber hinaus bedarf es einer engen Abstimmung zwischen Jugendhilfeträger und Gemeinde, um gegebenenfalls „weiße Flecken“ bei Betreuungsangeboten frühzeitig zu identifizieren und die bestmöglichen Lösungen für die Schulkinder im Grundschulalter zu entwickeln.

Zuletzt wurde ins Schulgesetz Baden-Württemberg die Regelung aufgenommen, dass Eltern bis zum 15. März 2026 dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die beabsichtigte Inanspruchnahme von Betreuung für das kommende Schuljahr (einschließlich der Ferien) anzeigen sollten. Landesweit wurde die Bedarfsabfrage überwiegend auf die Wohnortgemeinden übertragen.

Die beabsichtigte Inanspruchnahme sollte Planungssicherheit geben für ihren Ausbau von Betreuungsangeboten. Doch dahinter verbirgt sich eine weitere Schwierigkeit. Für die verbindliche Buchung von Betreuungsangeboten durch die Eltern ist natürlich auch der Preis maßgeblich. Wichtige Kalkulationsgrundlage für ein Betreuungsangebot ist die Zahl der teilnehmenden Kinder und der Anteil der Mitfinanzierung von Bund und Land an den entstehenden Kosten.

Die Frage der Finanzierung

Land und Kommunale Landesverbände haben sich im Oktober 2025 auf eine Beteiligung des Landes in Höhe von 68 Prozent an den kommunalen Betriebskosten für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote verständigt. Das Land wird die Bundesmittel zur Ganztagesförderung zu diesem Zweck verwenden und mit eigenem Geld aufstocken.

Bei der praktischen Abwicklung der Landesförderung ergeben sich einige Herausforderungen. Dabei ist zunächst die Aufbauphase der Schuljahre 2026/27 bis 2029/30 vom Vollausbau ab dem Schuljahr 2030/31 zu unterscheiden.

Für die jahrgangsweise Aufbauphase haben sich Land und Kommunale Landesverbände zunächst auf pauschalisierte kalkulatorische Gesamtbetriebskosten von 4,12 Euro je Betreuungsstunde und Kind an Grundschulen verständigt, an denen sich das Land mit 68 Prozent beteiligt.

Diese Systematik soll nach Erreichung des Vollaubaues auf alle vier Grundschuljahrgänge durch ein dynamisiertes Verfahren abgelöst werden. Für dieses müssen Land und Kommunale Landesverbände eine Systematik entwickeln, nach der ein Förderbudget ermittelt und verteilt werden kann.

Die Erfassung der Betreuungszeiten während der Ferienzeiten muss dazu noch geregelt werden. Denn diese wird bislang, anders als die Schulzeiten, nicht durch die Ganztagesförderungsstatistik erfasst.



Monika Tresp ist Referentin für schulische Bildung und Betreuung beim Gemeindetag Baden-Württemberg. © Gemeindetag Baden-Württemberg

Vielfalt vor Ort

Die Betreuungsmodelle vor Ort sind seit je her sehr unterschiedlich.

Sie orientieren sich vor allem an den Präferenzen der Eltern, aber auch an den räumlichen Gegebenheiten sowie den finanziellen und personellen Ressourcen. So zum Beispiel an der Frage, ob die Umwandlung einer Halbtagsgrundschule in eine Ganztagsgrundschule Akzeptanz findet oder an der Frage, in welchem Maße sich örtliche Vereine oder andere Institutionen wie die Musikschule mit verbindlichen Betreuungsmodulen einbringen können. Die Einbindung außerschulischer Partner kann im Rahmen des Modells „Verlässliche Kooperation“ erfolgen.

Interkommunale Angebote dürften künftig an Bedeutung gewinnen, zum Beispiel bei der Ferienbetreuung. Gerade noch rechtzeitig hat der Bund geregelt, dass der Rechtsanspruch in den Schulferien, in denen der Ausbaubedarf besonders hoch sein dürfte, auch durch Angebote eines öffentlichen oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe erfüllt werden kann. Somit können bestehende und bewährte Angebote der Jugendarbeit in die Erfüllung des Rechtsanspruchs eingebunden werden.

Fazit

Dass fünf Jahre lang gerungen werden musste, um tragfähige Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs zu schaffen, macht deutlich, wie fragwürdig es war, einen Rechtsanspruch zu verabschieden, ohne vorab die Kosten und die Umsetzung durchzuspielen. Deshalb ist der Gemeindetag nach wie vor der Auffassung, dass ein Pakt für den Ganztag an den Grundschulen die effizientere Lösung gewesen wäre. Bund und Länder hätten die Mittel, die sie bereit sind dafür einzusetzen, an die Kommunen gegeben. Auf kommunaler Ebene wären damit die bestmöglichen Fördermöglichkeiten für Grundschulkinder entwickelt und aufgebaut worden. Ein einklagbarer Rechtsanspruch wäre vermieden worden.

Monika Tresp ist Referentin für schulische Bildung und Betreuung beim Gemeindetag Baden-Württemberg

RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSFÖRDERUNG

Ganztagsförderung in der frühkindlichen Bildung – Zielsetzungen, Ausbaustand und aktuelle Herausforderungen

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler ist mit verschiedenen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen verbunden. Die Analyse der aktuellen Ist-Situation in der frühkindlichen Ganztagsförderung kann Hinweise auf künftig mögliche Mehrbedarfe geben.

Von Gerald Häcker und Moritz Hillebrecht · Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Einleitung

Ganztägige Förderung spielt als eine mögliche Form der frühkindlichen Betreuung und Förderung für die verschiedenen Zielgruppen der frühkindlichen Bildung je eine eigene Rolle. Unterschieden werden kann hierbei zwischen Kleinkindern (unter drei Jahren), Kindergartenkindern (über drei Jahre bis zum Schuleintritt) und Schulkindern (vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren), wobei die rechtlichen Ansprüche auf frühkindliche Betreuung und Förde-

rung jeweils spezifisch entlang dieser Altersgruppen ausbuchstabiert und konkretisiert sind (§ 24 SGB VIII Abs. 1–5). Im Folgenden werden insbesondere die Zielgruppe der Kindergartenkinder und Grundschulkinder (unter 11 Jahren) in den Blick genommen.

Ganztag ist nicht gleich Ganztag

Explizit genannt wird Ganztagsförderung im § 24 Abs. 3 SGB VIII. Hier wird festgehalten, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt einen An-

spruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung hat. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zudem darauf hinzuwirken, „dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht“ (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Für die hierdurch adressierte Altersgruppe der Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kiga – Ü3) wird die Ganztägige Förderung als implizites Ziel ausgegeben, dessen Umsetzung jedoch an einem genauer zu bestimmenden „Bedarf“ orientiert sein soll.

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass im System der Kinder- und Jugendhilfe unter ganztägiger Förderung eine durchgängige Betreuung von über 7 Std. täglich verstanden wird, während im Kontext des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) von 8 Std. täglicher, durchgehender Betreuung gesprochen wird.

Der bisher genannte Rechtsanspruch definiert ganztägige Förderung nicht als allgemeines, verbindliches und bedarfsunabhängiges Ziel frühkindlicher Förderung, sondern als eine mögliche Angebots- bzw. Förderform, deren praktische Bedeutung in der frühkindlichen Förderlandschaft am elterlichen Bedarf orientiert ist – wobei offen bleibt, wie und durch wen ein solcher Bedarf legitimerweise definiert wird. Gegenüber der hierdurch angezeigten Bedeutung von Ganztagsförderung für die frühkindliche Bildung, bringt der zum 1.8.2026 schrittweise in Kraft tretende Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter einige Neuerungen mit sich.

Der Ganzttag im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) haben, beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027, alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung, welcher dann bis zum Schuljahr 2029/2030 sukzessive für die Kinder der Klassenstufen eins bis vier umzusetzen ist. Der Rechtsanspruch richtet sich nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in Baden-Württemberg also an die Stadt- und Landkreise sowie die Stadt Konstanz.

Berechtigt im Sinne des Ganztagsfördergesetzes sind alle Kinder im Grundschulalter, und zwar unabhängig von der besuchten Schulform, an Grund- und Förderschulen also gleichermaßen. Kinder im Grundschulalter haben einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche, die Unterrichtszeiten werden hierbei auf diese acht Stunden tägliche Betreuungszeit angerechnet. Grundsätzlich besteht auch in unterrichtsfreien Zeiten ein Anspruch auf Betreuung. Eine Schließzeit im Umfang von bis zu vier Wochen (nicht notwendigerweise zusammenhängend) im Jahr während der Schulferien kann das Landesrecht regeln, was in Baden-Württemberg erfolgt ist (§ 8c Abs. 1 SchG).

Die Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuung ist freiwillig und Eltern haben ihren Bedarf für das folgende Schuljahr, inklusive der geplanten Ferienbetreuung, bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres gegenüber den Landkreisen oder den

von diesen beauftragten Stellen (in der Regel die kreisangehörigen Kommunen) anzuzeigen (§ 8c Abs. 2 SchG). Diese Meldung ist rechtlich jedoch nicht endgültig verbindlich, kurzfristige Änderungen der Bedarfe (z.B. aus familiären oder gesundheitlichen Gründen) sind möglich.

Neben der Konkretisierung des zeitlichen Umfangs von Ganztagsförderung im Sinne des GaFöG, ist eine weitere Besonderheit des hier formulierten Rechtsanspruches, dass der Förderauftrag im Zusammenspiel unterschiedlicher Systeme – Schule, Kinder- und Jugendhilfe, kommunale Betreuungsangebote – erfüllt werden kann und muss. So gilt der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen „im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt“ (GaFöG).

Während sich der Anspruch auf frühkindliche Förderung in den Altersgruppen U3 und Ü3 noch explizit und exklusiv (mit Ausnahme der Kindertagespflege) an das System der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren unterschiedlichen Angebotsformen und Trägerstrukturen richtet, sind zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter weitere schulische und außerschulische Akteure gefragt. Die Landschaft an möglichen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten ist im Bereich der Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter insofern deutlich heterogener als im bisher etablierten System der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtsanspruchserfüllend sind hierbei sowohl schulische Ganztagsangebote (§ 4a SchG), betriebserlaubnispflichtige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§ 22 SGB VIII), als auch nicht-betriebserlaubnispflichtige, schulnahe Angebote in kommunaler oder freier Trägerschaft (§ 8b SchG).

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien gelten nun zusätzlich zu den genannten Angebotsformen, während der Schulferien auch Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen oder anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend.

Auch vor dem Hintergrund dieser heterogenen Trägerstrukturen und Angebotsformen sowie der daraus folgenden Uneinheitlichkeit der statistischen Erfassung vorhandener Angebotsformen und bestehender Betreuungsverhältnisse hat der Bundesgesetzgeber begleitend zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Grundschulalter, die Einführung einer einheitlichen Statistik beschlossen.

Diese sogenannte Ganztagsausbaustatistik hat das Ziel, bundesweit einen umfassenden Datenbestand zur Betreuungssituation von Schulkindern der Klassenstufen eins bis vier zu erheben (§ 98 Abs. 1 Nr. 1a SGB VIII). Dem KVJS ist kraft landesgesetzlicher Zuweisung seit dem Jahr 2025 die „Datenerhebungsstelle der Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten“ zugeordnet (§ 115c Schulgesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 1 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ganztagsausbaustatistik).



© Adobe Stock

Bildungsgerechtigkeit und Arbeitsmarktbeteiligung

Mit der ganztägigen Förderung von Kindern sind, unabhängig von altersgruppenspezifischen Besonderheiten, mindestens zwei, einander ergänzende bzw. aufeinander verweisende Zielsetzungen verbunden: Zum einen soll durch eine qualitativ hochwertige Ganztagsförderung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ein Beitrag zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit geleistet werden und zum anderen soll über die flächendeckende Bereitstellung von Ganztagsangeboten die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und privater Sorgearbeit, respektive die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden.

Wie der dritte Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder nach § 24a SGBVIII (GaFöG-Bericht) beschreibt, ist der Ganzttag damit „[...] nicht mehr nur ein Thema der Betreuung, sondern hat sich zu einem strategischen Hebel für die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen, modernen Bildungslandschaften und zukunftsfähigen Kommunen entwickelt.“¹

Die Regelung des Ganztagsförderanspruchs für Grundschulkinder im SGB VIII schließt hierbei an einen weiten Bildungsbegriff an. Dieser ist auf individuelle und soziale Entwicklung gerichtet und beinhaltet den Auftrag der Jugendhilfe, Benachteiligungen abzubauen oder zu vermeiden (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Der Gedanke einer möglichst langen, gemeinsamen und außerfamiliären Förderung von Kindern einer Alterskohorte trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Bedingungen des Aufwachsens in unserer Gegenwart durch gesellschaftliche Wandlungs- und Pluralisierungsprozesse sowie eine zunehmend heterogenen Ressourcenausstattung von Familien bzw. Eltern immer weiter ausdifferenzieren.

Gesellschaftsdiagnostisch kann insofern schon lange nicht mehr von „der“ Kindheit gesprochen werden, kindliche Lebensrealitäten und Bedingungen des Aufwachsens

sind in unserer Gegenwart äußerst divers. Entsprechend heterogen sind auch die Ausgangslagen der Kinder bei Eintritt in das System der frühkindlichen Bildung und der Primarschule. Ganztägige Förderangebote sollen als „Hebel für die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen“ (ebd.) fungieren und bessere Teilhabechancen für alle Kinder unabhängig von sozialem Status der Herkunftsfamilie schaffen.

Zugangschancen und Soziale Selektivität

Damit sich diese intendierten Wirkungen zeigen können, ist die Frage nach bestehenden Ungleichheiten im Zugang bzw. in der Nutzung von Angeboten frühkindlicher Bildung zentral. Einschlägige Studien weisen darauf hin, dass bestehende soziale Ungleichheiten im Zugang zu Angeboten der frühkindlichen Bildung bisher nicht ausreichend behoben wurden, bzw. soziale Selektionsmechanismen nach wie vor greifen.²

So nutzen Familien mit Migrationsgeschichte (Kind und/oder beide Eltern im Ausland geboren), mit Bezug von Transferleistungen und Familien, in denen der höchste Schulabschluss im Haushalt maximal ein mittlerer Schulabschluss ist, trotz vorhandenem Bedarf seltener einen Platz als Familien ohne diese Merkmale oder Familien mit einem höheren Schulabschluss im Haushalt.³ Die Gefahr liegt hierbei darin, dass gerade jene Kinder, die von früher Förderung am stärksten profitieren könnten, auf wachsende Zugangshürden stoßen.

Vor dem Hintergrund der genannten voranschreitenden Pluralisierung familialer Lebensformen (z.B. Alleinerziehenden-Konstellationen und sogenannten „Patch-Work-Familien“) und der Kontinuität der arbeitsmarktpolitischen Forcierung von „dual-earner“ Familien, werden außerfamiliäre Betreuungsangebote – darunter vor allem die ganztägige Förderung – in Zukunft eher noch an Bedeutung gewinnen.

Die mit diesen Wandlungsprozessen verbundenen Folgen für die Angebotslandschaft der frühkindlichen Bildung, lassen sich mit Blick auf die Ganztagsförderung von Kindern im Kindergartenalter bereits in den entsprechenden Daten zur Inanspruchnahme und zur Angebotslandschaft beobachten.

Blick auf die IST-Situation – ausgewählte Daten zur Ganztagsförderung von Kindern

GaFöG-Bedarfsplanung – Ansatzmöglichkeiten

Für eine belastbare Bedarfsplanung stellt die genannte Heterogenität der möglichen Angebots- und Organisationsformen von Ganztagsförderung eine Herausforderung dar. In der Praxis setzt dies aus Sicht der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zum einen die möglichst genaue Kenntnis der Struktur der vorhandenen schulischen und außerschulischen Angebotsformen (z. B. Anteil an Ganztagsgrundschulen und Umfang an schulischen Ganztagsangeboten, aber auch vorhandene kommunale Betreuungsangebote und Angebote der Kindertagesbetreuung) voraus und zum anderen intensivieren sich Kooperationserfordernisse zwischen den Systemen Schule und Kindertagesbetreuung auf der einen und zwischen unterschiedlichen Verwaltungs- und Steuerungsebenen auf der anderen Seite (Kommune – Kreis – Land).

Als gesetzlicher Auftrag ist die Ganztagsförderung von Grundschulkindern an der Schnittstelle unterschiedlicher Systeme verortet. Hieraus folgen Kooperationsnotwendigkeiten auf kommunaler und interkommunaler Ebene und zwischen den Systemen Schule und Kindertagesbetreuung wie auch ausgeprägt heterogene Umsetzungsmöglichkeiten von Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter.

Organisationsmodelle von Ganztagsförderung

Die Organisation der Ganztagsförderung von Grundschulkindern im Zusammenspiel von Schule, Kindertagesbetreuung und nicht betriebserlaubnispflichtigen, kommunalen Bildungsangeboten kann bei der Verteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben unterschiedliche Schwerpunkte setzen.⁴

Im vom Institut für Arbeit und Qualifikation 2025 veröffentlichten Report „Ganztagsförderung an Grundschulen: Ein bildungs- und sozialpolitisches Konzept für mehr Chancengleichheit?“ wird diesbezüglich zwischen drei möglichen Umsetzungsmodellen gesprochen:

1. Der Rechtsanspruch wird vorwiegend im Kita-System erfüllt (Fokus Kita)
2. Ganztagsförderung findet primär in den Schulen statt (Fokus Schule)
3. Mischsysteme, in denen sowohl schulische als auch außerschulische Förderangebote eine signifikante Rolle spielen.⁵

Baden-Württemberg ist den Mischsystemen, in denen sowohl schulische Ganztagsangebote als auch Angebote der

Kinder- und Jugendhilfe eine signifikante Rolle bei der Umsetzung von Ganztagsförderung spielen, zuzuordnen. Bei allen Mischsystemen, mit Ausnahme von Bayern, liegen die Anteile des Kitasystems an der Betreuung von Grundschulkindern unter 10 %. Auch hier wird insofern der Großteil der Ganztagsförderung von Grundschulkindern schulnah organisiert.⁶ In Baden-Württemberg besuchten zum Stichtag 1.3.2025 landesweit rund 4,9 % aller Schulkinder unter 11 Jahren ergänzend zum Schulunterricht ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot der frühkindlichen Bildung.

Ganztagsförderung im Kindergarten-Bereich

Eine Betrachtung der erreichten Betreuungsquoten und der zeitlichen Betreuungsumfänge im Ü3-Bereich kann hilfreich für die Abschätzung eventuell entstehender Bedarfe im Grundschulbereich sein.

Die Jahrgänge der fünf- und sechsjährigen sind hierbei von besonderer Bedeutung, da sich die Kinder dieser Altersgruppe in der Regel im letzten Jahr vor der Einschulung befinden und davon auszugehen ist, dass Kinder die unmittelbar vor der Einschulung eine außerfamiliäre Förderung von über 7 Std. täglich (GT KiTa) in Anspruch nehmen, einen entsprechenden Bedarf auch nach der Einschulung aufweisen. Die Angebotslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe gerät so gleichermaßen als Zuliefersystem für den schulischen Primarbereich in den Blick.

Betreuungsquoten Kindergarten-Bereich

Die Betreuungsquote weist die Zahl der betreuten Kinder im Verhältnis zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung aus und veranschaulicht insofern, wie groß der Anteil jener Kinder, die ein Angebot der frühkindlichen Bildung besuchen an der Grundgesamtheit aller Kinder dieser Alterskohorte ist.

Alter	betreute Kinder	Wohnbevölkerung	BQ BaWü
3-jährige	101.408	116.143	87,3 %
4-jährige	106.127	111.382	95,3 %
5-jährige	106.740	111.762	95,5 %
6-jährige	69.249	73.432	94,3 %
Gesamt	383.524	402.719	92,9 %

Abbildung 1: Betreuungsquoten-Einzeljahrgänge

Quelle: KVJS, Stichtag 1.3.2025

Aus Abbildung 1⁷ geht hervor, dass der Besuch eines betriebserlaubnispflichtigen Angebots der frühkindlichen Bildung für die 5- und 6-jährigen Kinder landesweit den absoluten Regelfall darstellt. Für eine an den konkreten Bedarfen und Gegebenheiten vor Ort orientierte Kitaplanung ist eine möglichst kleinräumige Analyse der entsprechenden Planungsgrößen anzuraten, denn sowohl Bedarfe als auch Bestände sind regional unterschiedlich ausgeprägt und über die Zeit nicht zwangsläufig stabil.⁸

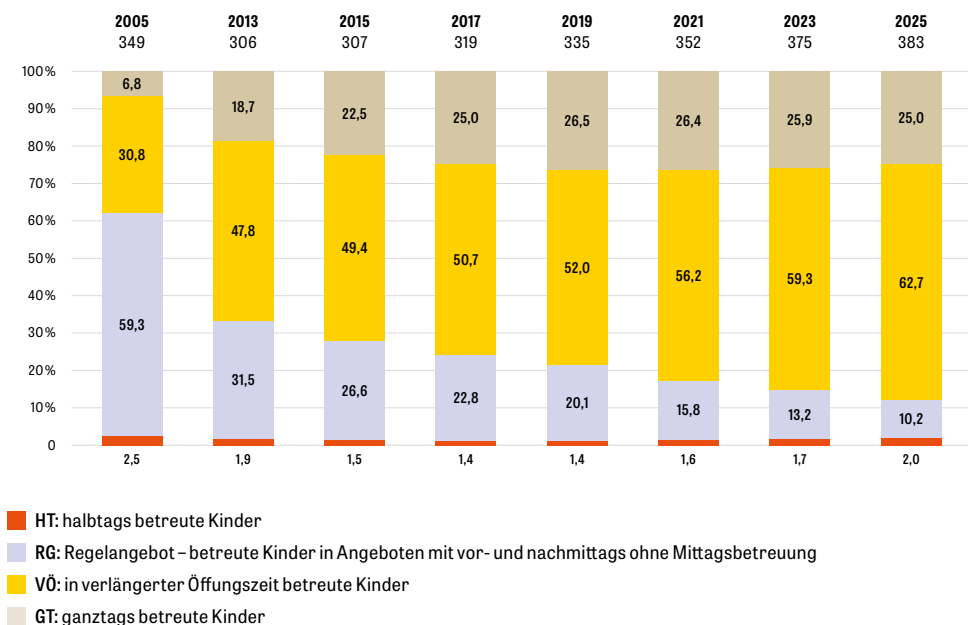


Abbildung 2: Entwicklung der zeitlichen Betreuungsumfänge
Quelle: KVJS, jährliche Meldungen zum Stichtag 1.3.2025

Entwicklung der zeitlichen Betreuungsumfänge

Neben der Frage nach der absoluten und relativen Zahl betreuter Kinder kurz vor dem Schuleintritt ist auch die Frage nach den zeitlichen Betreuungsumfängen der betreuten Kinder für eine Abschätzung möglicher GaFöG-Bedarfe zentral. In welchem zeitlichen Umfang werden die Kindergartenkinder betreut bzw. wie lange besuchen die Kinder die entsprechenden Einrichtungen täglich?

Folgende Betreuungsumfänge können unterschieden werden:

- Halbtagsgruppen (HT): Kinder werden bis zu 5 Std. täglich durchgehend betreut
- Regelgruppen (RG): Kinder werden Vor- oder Nachmittags, ohne Mittagsbetreuung, betreut
- Ganztagsplätze (GT): tägliche Betreuungszeit über 7 Std.
- Angebote in verlängerter Öffnungszeit (VÖ): durchschnittliche Betreuungszeit von 6 bis 7 Std. täglich

Hieraus lässt sich schließen, dass für alle Kinder, die vor der Einschulung ein Ganztagsangebot oder ein Angebot in verlängerter Öffnungszeit besuchen, anzunehmen ist, dass für diese Kinder ein den Regelunterricht ergänzendes Betreuungsangebot bereitgestellt werden muss, da der Betreuungsumfang die typische Öffnungszeit einer Regelgrundschule deutlich überschreitet.

Abbildung 2 führt die Anteile der zum jeweiligen Stichtag in den vier genannten Angebotsformen betreuten Kindergartenkinder von 2005 bis 2025 auf. Mit Blick auf den IST-Stand zum Stichtag 1.3.2025 kann folgendes festgehalten werden:

25 % (96.009) aller zum Stichtag in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geförderten Kindergartenkinder besuchten ein Ganztagsangebot (in der Kita-Logik bedeutet dies über 7 Std. täglich)⁹, während weitere 62,7 % (240.470) im Umfang von täglich sechs bis sieben Stunden gefördert

wurden. Addiert man diese beiden Werte, ergibt sich ein Anteil von 87,7 % (336.479) aller geförderten Kindergartenkinder, die ein Angebot besuchten, dessen zeitlicher Umfang die Unterrichtszeiten einer regulären Grundschule überschreitet.

Mit Blick auf die Entwicklung der zeitlichen Betreuungsumfänge im Vergleichshorizont der letzten zwanzig Jahre, wird ein fundamentaler Strukturwandel in der Angebotslandschaft der frühkindlichen Bildung sichtbar, der vereinfacht ausgedrückt als Verschiebung von kurzen hin zu längeren durchgängigen Betreuungszeiten beschrieben werden kann.

Zum Stichtag 1. März 2017 wurden in Baden-Württemberg zum ersten Mal mehr Kinder in Ganztags- als in Regel-Angeboten betreut. Ebenso wird über den Zeitverlauf deutlich, dass der Ausbau der Ganztagsförderung im Ü3-Bereich nicht kontinuierlich fortgeschritten ist, bzw. der Anteil der ganztagsbetreuten Kindergartenkinder seit 2021 landesweit bei 25 bis 26 % stagniert.

Zusammenfassend wird über den Zeitverlauf ein Komplexitätszuwachs der Bedarfe in zeitlicher Hinsicht sichtbar.

GaFöG-Bedarfsabschätzung

Mit Blick auf das Ganztagsförderungsgesetz bleibt für eine verlässliche Planung die Erfassung der tatsächlichen Bedarfe der Familien zwingende Grundvoraussetzung. Eine kreis-spezifische Auswertung der in Anspruch genommenen Betreuungsumfänge der Kindergartenkinder kann eine erste Orientierung für die zu erwartende Bedarfe im Grundschulbereich geben. Unklar bleibt jedoch, ob alle Bedarfe angezeigt und vollumfänglich erfüllt wurden, und wie der Bedarf, der bisher nicht im System der Kinder und Jugendhilfe berücksichtigten Kinder einzuschätzen ist.

Unter sonst gleichen Bedingungen zwischen den Kreisen kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben zu den Betreuungsumfängen eine umso verlässlichere Abschätzung

des Ganztagesbetreuungsbedarfs für Grundschulkinder im betreffenden Kreis darstellen, je höher die Betreuungsquote der Ü3-Kinder in diesem Kreis ausfällt, denn je höher die Betreuungsquote bzw. der Anteil betreuter Kinder ist, desto mehr Bedarfe sind im System bereits abgebildet.

Förderung von Schulkindern im System der Kinder- und Jugendhilfe

Abschließend wird nun noch ein Blick auf den Umfang und die Form der bisherigen Einbindung von Kindern im Schulalter (von der Einschulung bis zu unter 14 Jahren) in die Angebotslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe geworfen. Für Schulkinder unter 14 Jahren bietet die KJH drei mögliche Angebotsformen an: Horte, Horte an Schulen, Altersgemischte Gruppen mit Kindern über 6 Jahren.

Abbildung drei zeigt die Verteilung der zum Stichtag 1.3.2025 insgesamt in betriebserlaubnispflichtigen Angeboten der frühkindlichen Bildung geförderten Schulkinder unter 14 Jahren auf die genannten drei Angebotsformen.

Stichtag	Schulkinder insgesamt	davon im Hort	davon in Hort an Schule	davon in AM-Gruppen
1.3.2025	24.882	4.967	4.967	4.967

Abbildung 3: geförderte Schulkinder (U14) nach Angebotsform
Quelle: KVJS, Erhebung zum Stichtag 1.3.2025

Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe sind es insofern die Hortangebote, die den quantitativ umfassendsten Beitrag zur Förderung von (Grund-)Schulkindern leisten – wobei die Quoten und damit der reale Anteil der Hortangebote an der Förderung von Grundschulkindern zwischen den Kreisen erneut stark variiert.

Mit Blick auf die Entwicklung der Zahl geförderter Schulkinder lässt sich über den Zeitverlauf folgendes festhalten: Die absolute Zahl der insgesamt durch Angebote der KJH geförderten Schulkinder hat sich seit 2021 bei landesweit ungefähr 25.000 Kindern stabilisiert, nachdem die Zahlen mit der Einführung der Ganztagsgrundschule in Baden-Württemberg im Jahr 2014 zunächst kontinuierlich sanken.¹⁰

Von den zum Stichtag 01.03.2025 landesweit geförderten 24.882 Schulkindern waren 23.531 zum Stichtag unter 11 Jahren, was in etwa der Alterskohorte der Grundschulkinder entspricht. Setzt man diese Zahlen geförderter Kinder ins Verhältnis zur entsprechenden Wohnbevölkerung¹¹, ergeben sich für den Stichtag 01.03.2025 folgende, landesweite Betreuungsquoten¹²:

Betreuungsquote 1.3.2025	Durchschnitt Baden-Württemberg
U14	3,1%
U15	4,9%

Abbildung 4: Begreuungsquoten U14 und U11

Quelle: eigene Berechnung auf Grundlage der Stichtagsdaten (KVJS) und den Wohnbevölkerungsdaten des Statistischen Landesamts

Aus Abbildung vier geht hervor, dass zum Stichtag 1.3.2025 landesweit rund 4,9% aller Schulkinder unter 11 Jahren

(GaFöG-Zielgruppe) ergänzend zum Schulunterricht ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot der frühkindlichen Bildung besuchten. Um ein vollständiges Bild von der Betreuungssituation der Kinder im Grundschulalter zu erhalten, müssen diese Werte ergänzt werden um die Anzahl von Grundschulkindern die in Ganztagsschulen und/oder in kommunalen Betreuungsangeboten (§ 8b SchG) wie flexible Nachmittagsbetreuung oder verlässliche Grundschule gefördert werden. Perspektivisch soll die bereits erwähnte Ganztagsausbaustatistik die genannten Datenquellen zusammenführen und einen Überblick über das Zusammenwirken unterschiedlicher Betreuungsformen/-angebote zu geben.

Fazit und Ausblick

Ganztagsförderung kann sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Teilhabe- und Bildungschancen von Kindern leisten als auch zu verbesserten Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Ganztägige Förderung von Grundschulkindern sollte hierbei jedoch nicht begrenzt als Fortschreibung schulischer Bildung verstanden werden, sondern die Potenziale anderer Bildungsorte und -modalitäten nutzen.

Die Einrichtung und der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote ist ein Prozess, der mehrere Stufen beinhaltet und von verschiedenen Verantwortungspartnern mitgestaltet wird. Hierfür ist sowohl eine kooperative Professionalität innerhalb von multiprofessionellen Teams als auch partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen erforderlich.¹³

Die Vielfalt der möglichen Betreuungsformen bedeutet sowohl Herausforderung als auch Chance. Einerseits bietet sie den Schulen, Kommunen und freien Trägern (z. B. außerschulischen Partnern, Vereinen, Verbänden) flexible Gestaltungsmöglichkeiten bei der Organisation der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Andererseits verstärken sich Kommunikations- und Steuerungserfordernisse.

Trotz der mit der Änderung des Schulgesetzes verbundenen (§ 8c Abs. 2 SchG) Verpflichtung zur elterlichen Bedarfsanzeige bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres, ist eine exakte Bestimmung der landesweiten Bedarfe an Ganztagsförderung von Grundschulkindern, jenseits von stichprobenbasierten Erhebungen, nicht ohne weiteres möglich. Landesweit aggregierte Daten zu den gemeldeten Bedarfen liegen bislang nicht vor, insbesondere da die Organisation der Bedarfsanzeige sowie die konkrete Platzvergabe zuständigkeitsbedingt auf kommunaler Ebene erfolgt.

Anhand einer möglichst differenzierten Analyse der im System der Kinder- und Jugendhilfe abgebildeten Bedarfe und Betreuungsumfänge, kann sich jedoch an zu erwartende Betreuungsbedarfe im Grundschulbereich angenähert werden. Legt man die entsprechenden Planungsgrößen an, wird deutlich, dass ein Bedarf an Ganztagsförderung (8 Std. täglich) vorhanden ist und bei einer Fortschreibung der gegenwärtigen arbeits- und familienpolitischen Anreizstrukturen sowie der Pluralisierung familialer Lebensformen in

Zukunft eher noch zunehmen wird. Zentral für die Planung auf Kreisebene ist eine möglichst genaue Erfassung der Bedarfsstruktur vor Ort. Hierbei können regional erhebliche Unterschiede sichtbar werden.

- 1) BMBFSJ (2025): 3. GaFöG-Bericht, S. 4.
- 2) Kayed/Wieschke/Kuger 2025; Schmitz/Spieß/Huebener 2023; Ziesmann/Leßner 2024.
- 3) Kayed/Wieschke/Kruger 2025, S. 8.
- 4) Stöble-Blossey/Glaser/Nieding/Wimmers (2025).
- 5) Stöble-Blossey/Glaser/Nieding/Wimmers (2025, S. 3 ff.).
- 6) Für eine Übersicht über die Zuordnung der Bundesländer zu den einzelnen Organisationsformen, siehe Stöble-Blossey/Glaser/Wimmers (2025, S. 4).
- 7) Die Wohnbevölkerungsdaten gehen auf die Erhebung des statistischen Landesamtes zurück, Stichtag 31.12.2024; der Jahrgang der 6-Jährigen mit dem Faktor 0,65 berücksichtigt. Bei den betreuten Kindern werden ausschließlich in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII betreute Kindergartenkinder berücksichtigt.
- 8) Die kreisspezifischen Betreuungsquoten im U3 und Ü3-Bereich werden vom KVJS exklusiv für Mitglieder auf der Webplattform KVJS-Connect bereitgestellt. Die entsprechenden Werte zum Stichtag 1.3.2024 finden sich zudem in der kostenlos verfügbaren Publikation KVJS-Analyse „Datenheft frühkindliche Bildung“.
- 9) Der Anteil der Ganztagsbetreuten Kindergartenkinder an der Grundgesamtheit der betreuten Kindergartenkinder variiert hierbei zwischen den Kreisen in erheblichem Maße. Die Spanne der Quoten reichte zum Stichtag 1.3.2025 von 9,2 % bis zu 72,9 % aller vor Ort betreuten Kindergartenkinder.
- 10) Steigende Zahlen in Ganztagschulen führten zunächst zu einem stetigen Rückgang der Zahlen in den Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 45 SGB VIII.
- 11) In Verlängerung der Berechnung der Wohnpopulation im Kindergartenbereich, wird bei der Bestimmung der U14-Bezugspopulation der Jahrgang der sechsjährigen mit dem Faktor 0,35 berücksichtigt. Hieraus ergibt sich zum Stichtag 31.12.2024 eine Grundgesamtheit von 799.780 Schulkindern unter 14 Jahren.
- 12) Bei den ermittelten Betreuungsquoten U14 sind deutliche Schwankungen in den Durchschnittswerten zwischen Stadt- (7,1 %) und Landkreisen (2,3 %) zu erkennen.
- 13) KM (2025): Ganztägige Bildung und Betreuung in Baden-Württemberg. Leitbild und Gelingensfaktoren.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Dritter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII 3. GaFöG-Bericht. Online verfügbar: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/dritter-bericht-der-bundesregierung-zum-ausbaustand-der-ganztageigen-bildungs-und-betreuungsangebote-fuer-grundschul Kinder-nach-24a-sgb-viii-276954>.

Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Förderrichtlinie „Ganztag in Bildungskommunen – Kommunale Koordination für Ganztagsbildung“.

Kayed, Theresia/Wieschke, Johannes/Kruger, Susanne (2025): FBBE. Elterlicher Bedarf und Ungleichheiten im Zugang. DJI-Kinderbetreuungsreport 2025. Studie 1 von 8. München.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (KM) (2025): Ganztägige Bildung und Betreuung in Baden-Württemberg. Leitbild und Gelingensfaktoren: Online verfügbar: Ganztägige Bildung und Betreuung in Baden-Württemberg (barrierefrei).

Neuberger, Franz/Grgic, Mariana/Lippert, Kerstin/Kruger, Susanne (2026): Wenn es erst an Personal und dann an Vertrauen mangelt. Wahrgenommene Qualität, Schließungserfahrungen und der Wandel der Nicht-Nutzungsgründe in der Kindertagesbetreuung. Deutsches Jugendinstitut.

Rauschenbach, T. (2013): Bildung ist mehr als Schule – Alltagsbildung. Alltagsbildung als Schlüsselfrage der Zukunft. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar: Bildung ist mehr als Schule – Alltagsbildung | Bildung | bpb.de.

Schmitz, Sophia/Spieß, Katharina C./Huebener, Mathias (2023): Weiterhin Ungleichheiten bei der KiTa-Nutzung. Größter ungedeckter Bedarf in grundsätzlich benachteiligten Familien. Bevölkerungsforschung Aktuell Nr. 2/2023. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. Wiesbaden.

Stöble-Blossey, S./Glaser, S./Nieding, I./Wimmers, C. (2025): Ganztagsförderung an Grundschulen: Ein bildungs- und sozialpolitisches Konzept für mehr Chancengleichheit? Report des Instituts für Arbeit und Qualifikation Duisburg-Essen.

Gerald Häcker ist Dezernent Jugend – Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziale Baden-Württemberg (KVJS), Moritz Hillebrecht ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Organisationseinheit überörtliche Jugendhilfeplanung und Berichterstattung beim KVJS-Landesjugendamt und in dieser Funktion unter anderem mit den Themenfeldern Kindertagesbetreuung und GaFöG befasst



© Adobe Stock

ALB-DONAU-KREIS VERNETZT

Kooperationen als Motor für den Ganzttag

Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden stellt sich der Alb-Donau-Kreis der Aufgabe, den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulalter umzusetzen. Dabei setzt der Landkreis nicht auf ein zentrales Großprojekt, sondern bewusst auf regionale Dialogräume, multiprofessionelle Zusammenarbeit und bewährte Kooperationen vor Ort. So entsteht Schritt für Schritt ein Netz ganztägiger Bildung, das zu den Strukturen eines Flächenlandkreises passt und zugleich offen benennt, wo noch verlässliche Rahmenbedingungen fehlen.

Von Sandrina Gerster · Alb-Donau-Kreis

1. Drei Jahre gemeinsame Vorbereitung: vom Informationsimpuls zum regionalen Entwicklungsraum

Mit der Trägerinformationsveranstaltung am 28. Februar 2024 gab der Landkreis den Startschuss für den gemeinsamen Prozess. Träger, Kommunen und weitere Beteiligte wurden über den kommenden Rechtsanspruch, die bundes- und landesrechtlichen Eckpunkte sowie über Investitionsmöglichkeiten informiert. Dabei wurde schnell deutlich: Es geht nicht nur um zusätzliche Plätze, sondern um eine grundlegende Weiterentwicklung des Alltags von Grundschulkindern – mit verlässlichen Betreuungszeiten, Ferienangeboten und guter pädagogischer Qualität. Ebenso klar wurde aber auch: Viele Fragen zu Personal, Finanzierung und Qualitätsstandards sind weiterhin nicht abschließend geklärt.

Die logische Konsequenz daraus waren Regionalkonferenzen im November 2024. An drei Orten – Ehingen, Langenau und Blaustein – kamen Schulträger, Schulen und weitere Akteure zusammen. Sie tauschten sich darüber aus, wo sie aktuell stehen, welche Modelle bereits gut funktionieren und in welchen Bereichen die Einführung des Rechtsanspruchs zusätzlichen Druck erzeugt. Der Landkreis verstand sich dabei als Gastgeber und Moderator eines Prozesses, in dem kommunale Praxis, schulischer Alltag und die Perspektiven der Jugendhilfe zusammenfinden.

Im Jahr 2025 wurden diese Konferenzen gezielt weiterentwickelt: Am 5. Mai in Langenau-Nord, am 7. Mai in Dietenheim-Mitte und am 15. Mai in Ehingen-Süd. Dieses Mal stand nicht mehr allein die Information über rechtliche Vorgaben im Mittelpunkt, sondern die Frage, wie Ganztagschule konkret gestaltet werden kann. In Workshops mit World-Café- und Design-Thinking-Elementen arbeiteten die Teilnehmenden zu multiprofessioneller Zusammenarbeit, Bildungsgerechtigkeit und Ferienbetreuung als Teil eines umfassenden Bildungssystems. Damit verließ der Landkreis bewusst das klassische „Frontal-Format“ und schuf Räume, in denen Kleinstädte, Dorfkommunen, freie Träger, Schule, Jugendhilfe und Vereine gemeinsam Lösungen entwickeln konnten.

Mit den Regionalkonferenzen 2026 wurde der Blick weiter auf die Umsetzung gerichtet. Am 10. März standen operative Fragen im Vordergrund: Wie können Kooperationsverträge aussehen? Wer übernimmt welche Rolle? Wie lassen sich Kosten realistisch kalkulieren – auch mit Blick auf Ferienangebote und Fachkräfte? Impulse zu Schulsozialarbeit und Schulkindbetreuung machten deutlich, dass ein Ganztagschulangebot nur dann gelingen kann, wenn pädagogische Verantwortung, Bildungsanspruch und Familienfreundlichkeit sinnvoll miteinander verbunden werden.

2. Flächenlandkreis als Chance: drei Regionen, viele Kooperationen

Der Alb-Donau-Kreis ist landschaftlich reizvoll, organisatorisch aber anspruchsvoll. Weite Wege, kleine Schulstandorte, Täler, Höhenlagen und ein starker Verdichtungsraum rund um Blaustein prägen die Ausgangslage. Gerade deshalb hat der Landkreis früh entschieden, nicht abstrakt „für den Kreis“ zu planen, sondern die drei Regionen Nord, Mitte und Süd in den Mittelpunkt zu stellen. So können Kommunen in vergleichbaren Lagen mit vergleichbaren Voraussetzungen voneinander lernen und gemeinsam Lösungen entwickeln: Langenau, Ehingen oder Laichingen haben andere Ausgangsbedingungen als kleinere Gemeinden im ländlichen Raum; Blaustein wiederum steht vor anderen Fragen als ein Schulstandort am Rand der Alb.

Die Rückmeldungen aus den bisherigen Veranstaltungen zeigen: Viele Kommunen sehen sich grundsätzlich gut aufgestellt. Sie haben bereits Ganztagsangebote etabliert und Kooperationen mit Vereinen, Trägern und weiteren Partnern aufgebaut. Nun geht es darum, diese Strukturen weiterzuentwickeln. Dabei nutzen viele Kommunen den Prozess auch, um sich stärker zusammenzuschließen – etwa bei Ferienprogrammen, bei der Nutzung von Räumen oder bei der gemeinsamen Gewinnung und Qualifizierung von Personal. Interkommunale Kooperation wird so vom Schlagwort zum praktischen Instrument, um den Rechtsanspruch auch in kleineren Gemeinden verlässlich umsetzen zu können.

Gleichzeitig zeigt sich im Flächenlandkreis auch, wo Kooperation an Grenzen stößt. Manche Orte liegen sprichwörtlich „einen Berg weiter“, Busverbindungen enden am frühen Nachmittag, Schulstandorte lassen sich nicht beliebig bündeln. Für einzelne Kommunen ist es daher schwierig, passende Partner in zumutbarer Entfernung zu finden. Der Landkreis versucht, hier Brücken zu bauen – durch abgestimmte Bedarfsanalysen, den Austausch über gelungene Modelle und Hinweise auf Förderprogramme. Zugleich bleibt er realistisch: Auch mit viel Kreativität lassen sich nicht alle Spannungen zwischen knappen Ressourcen, großen Entfernungen und hohen Erwartungen vollständig auflösen.

3. Multiprofessioneller Ganzttag, Ferienangebote und offene Rahmenbedingungen

Die Idee des multiprofessionellen Ganztags zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Prozess. Ganztägige Bildung kann nicht von einer Berufsgruppe allein getragen werden. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, pädagogische Fachkräfte, Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, Sport- und Kulturvereine sowie Ehrenamtliche bringen unterschiedliche Stärken ein. Die Regional Konferenzen 2025 haben gezeigt, welches Potenzial entsteht, wenn diese Perspektiven gezielt zusammengeführt werden – und wie wichtig dabei klare Zuständigkeiten, abgestimmte Kommunikation und gemeinsame Qualifizierung sind.

Besonders deutlich wird dies beim Thema Ferienbetreuung. Im Alb-Donau-Kreis wird sie zunehmend nicht mehr als „Lückenfüller“ verstanden, sondern als eigener Bildungsraum: mehr Zeit für Projekte, Bewegung, Kultur, Begegnung und gemeinsames Lernen. Gerade im ländlichen Raum kann eine hochwertige Ferienbetreuung ein wichtiger Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit sein. Zugleich entlastet sie Familien und verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Ausgangslage bleibt dennoch anspruchsvoll: Viele zentrale Punkte sind auf Landesebene noch nicht endgültig geregelt – etwa konkrete Personalschlüssel, Qualifikationsanforderungen, die genaue Ausgestaltung der Ferienbetreuung oder langfristige Finanzierungszusagen. Für Kommunen und Träger bedeutet das, in einem „rollenden System“ zu planen: Szenarien müssen durchdacht, Investitionen vorbereitet und Personalstrategien entwickelt werden, während gleichzeitig genügend Flexibilität für spätere Vorgaben erhalten bleiben muss. Der Landkreis beschönigt diese Unsicherheit nicht, sondern macht sie transparent und unterstützt durch Information, Austausch und fachliche Beratung.

4. Blick nach vorn: Ganzttag als Teil einer lernenden Bildungsregion

Der Rechtsanspruch ist kein Endpunkt, sondern ein Beginn. Der Alb-Donau-Kreis nutzt ihn, um seine Bildungslandschaft weiterzuentwickeln – als Bildungsregion mit klaren Qualitätsansprüchen, einem breit verankerten Kinderschutzverständnis und innovativen Qualifizierungsangeboten.

Zugleich rücken auch Querschnittsthemen stärker in den Fokus. Die geplante digitale Veranstaltung „Ganzttag und Kinderschutz“ verbindet zwei zentrale Anliegen: verlässliche Ganztagsstrukturen und den Schutz von Kindern in erweiterten Betreuungszeiten. Auch im Bildungsforum soll das Thema Ganzttag im Herbst erneut aufgegriffen werden – diesmal im Kontext von Kooperation, Qualität und Schutzkonzepten. Damit setzt der Landkreis auf eine Kultur des gemeinsamen Lernens: Was in Ehingen funktioniert, kann eine Anregung für Blaustein-Mitte sein; ein gelungenes Ferienkonzept aus Laichingen-Nord kann möglicherweise auch ein Modell für kleinere Nachbarkommunen sein.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung bringt für den Alb-Donau-Kreis große Herausforderungen mit sich – aber auch die Chance, bestehende Strukturen weiterzuentwickeln und neue Kooperationen zu stärken. Viele Kommunen sind bereits gut aufgestellt und bereit, gemeinsam weitere Schritte zu gehen. Der Landkreis versteht sich dabei als koordinierende, moderierende und unterstützende Instanz. Nicht alles ist geklärt, nicht alles planbar. Aber es ist ein verlässlicher Prozess angestoßen, in dem Ganzttag, Bildungsgerechtigkeit und Kinderschutz gemeinsam gedacht und Schritt für Schritt umgesetzt werden.

Sandrina Gerster ist Leiterin des Amtes für Familien- und Jugendförderung im Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Ganztag an SBBZ: Besondere Antworten auf einen besonderen Anspruch

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung stehen die Landkreise vor neuen Herausforderungen. Der Landkreis Esslingen setzt bei den SBBZ auf bereits bestehende Strukturen, starke Kooperationen und praxisnahe Lösungen.

Von Johannes Weiß und Selina Mülberger · Landkreis Esslingen



© Landratsamt Esslingen

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter stehen Landkreise, Städte und Gemeinden vor einer großen Umsetzungsaufgabe. Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, kurz SBBZ, gilt das in besonderer Weise. Denn hier geht es nicht allein darum, Betreuungszeiten zu verlängern. Es geht um Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen, um medizinische Begleitung, qualifiziertes Betreuungspersonal, verlässliche Strukturen und Beförderung. Ein Angebot, das diese Bedingungen nicht mitdenkt, bleibt für viele Familien theoretisch.

Der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch richtet sich dem Grunde nach gegen die Jugendämter, die Umsetzung selbst wird aber in den meisten Fällen über die Schulträger gesteuert. An den SBBZ in Trägerschaft des Landkreises Esslingen hat sich das Amt für Kreisschulen schon sehr früh diesem Thema angenommen. Denn hier treffen viele Teilbe-

reiche des Rechtsanspruchs, wie Schulraumplanung und Schülerbeförderung aber auch die Lebenswirklichkeit der Familien unmittelbar aufeinander. Die zentrale Frage lautet nicht nur, wie ein Anspruch formal erfüllt werden kann. Sie lautet vielmehr: Wie entsteht ein Angebot, das Familien tatsächlich hilft?

Der Landkreis startet nicht bei null

Der Landkreis Esslingen hat bei dieser Aufgabe einen besonderen Ausgangspunkt. Bereits seit mehr als zehn Jahren bestehen an den drei SBBZ-Standorten, dem Rohräckerschulzentrum Esslingen, der Bodelschwinghschule Nürtingen sowie der Verbundschule Dettingen kommunale Betreuungsangebote. An zwei Nachmittagen in der Woche sowie in den ersten beiden Wochen der Sommerferien wurde ein freiwilliges Angebot geschaffen, das lange Zeit ein Alleinstel-

lungsmerkmal war. Es ist flexibel, für Familien vergleichsweise günstig, umfasst medizinische Betreuung und ist mit einer Beförderung verbunden. Genau diese Kombination macht es aus Sicht vieler Eltern alltagstauglich.

Über die Jahre konnten dadurch tragfähige Kooperationen aufgebaut werden, insbesondere mit den Lebenshilfen im Landkreis. Diese Zusammenarbeit ist für die Weiterentwicklung zentral. Betreuung an SBBZ verlangt Erfahrung, Vertrauen und Fachlichkeit. Es reicht nicht, ein allgemeines Betreuungsangebot zu öffnen und davon auszugehen, dass es automatisch für alle Kinder passt.

Diese Ausgangslage ist Chance und Herausforderung zugleich. Einerseits verfügt der Landkreis über Erfahrung, eingespielte Partner und gewachsene Strukturen. Andererseits kann ein bisher sehr elternfreundliches freiwilliges Angebot nicht unverändert in den Rechtsanspruch überführt werden. Die Finanzierung durch das Land bleibt unzureichend, die Haushaltslage ist angespannt, und neue Regelungen haben Präcedenzwirkung.

Besondere Bedarfe, besondere Anforderungen

Der Ganztagsanspruch gilt grundsätzlich für alle Kinder im Grundschulalter. Die Rahmenbedingungen orientieren sich jedoch stark an den Regelgrundschulen. An SBBZ unterscheiden sich die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen aber deutlich: Viele Schülerinnen und Schüler benötigen engmaschige Betreuung, kleine Gruppen, individuelle Unterstützung oder medizinische Begleitung. Zugleich ist qualifiziertes Personal knapp.

Eine weitere Schlüsselfrage ist die Beförderung. In den Elternbefragungen des Landkreises wurde deutlich, dass Eltern ein verlässliches Angebot, medizinische Betreuung und Schülerbeförderung wünschen. Nach den Schülerbeförderungs- beziehungsweise ÖPNV-Satzungen der Landkreise bezieht sich die Beförderung aber grundsätzlich auf den stundenplanmäßigen Unterricht. Genau hier beginnt eine der zentralen Schwierigkeiten.

Warum der Weg nicht einfach war

Mit der Einrichtung einer Ganztagschule nach § 4a Schulgesetz wäre die Beförderungsfrage anders zu bewerten als bei einem kommunalen Betreuungsangebot, das rechtlich der Jugendhilfe zuzuordnen ist. Bei kommunalen Angeboten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Schülerbeförderung, und eine solche Beförderung wird auch nicht durch das Land finanziert. Aber gerade, weil die Beförderung für Familien so wichtig ist, hat auch der Landkreis Esslingen zunächst die Einrichtung einer Ganztagschule favorisiert und vorbereitet.

Bei der konkreten Gegenüberstellung der Modelle zeigte sich jedoch ein anderes Bild. Die zu erwartenden Fördermittel wurden den aus den bisherigen Erfahrungen abgeleiteten Kosten gegenübergestellt. Sowohl bei kommunalen Angeboten als auch bei Ganztagschulen nach § 4a Schulgesetz führt die Förderung des Landes nur zu einem Kosten-

deckungsgrad von etwa einem Fünftel. Zugleich ergab die Berechnung, dass ein kommunales Angebot selbst dann knapp wirtschaftlicher wäre, wenn der Landkreis freiwillig eine Schülerbeförderung anbieten und auf Elternbeiträge verzichten würde.

Vor diesem Hintergrund denkt der Landkreis über einen Kompromiss nach: ein kommunales Betreuungsangebot, das Flexibilität erhält und zugleich eine freiwillige Schülerbeförderung vorsieht. Zugleich soll ein Elternbeitrag geprüft werden, gegebenenfalls auch für die Beförderung. Denn auch Familien nicht behinderter Kinder zahlen für ergänzende Betreuungsangebote. Wichtig ist aber: Durch einen Elternbeitrag sollen keine Kinder ausgeschlossen werden. Familien, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder vergleichbar belastet sind, können nach § 90 Absatz 4 SGB VIII eine Befreiung oder Erstattung beim Jugendamt beantragen.

Finanzierung muss die Realität abbilden

Kern des Problems bleibt die mangelnde Finanzierung durch das Land. Wenn Ganztagsangebote an SBBZ nur zu einem geringen Teil refinanziert werden, entsteht vor Ort ein erheblicher Druck, der viele Landkreise dazu zwingt, die verbleibenden Kosten weitgehend auf die Eltern zu übertragen. Im Bereich der Kindertagesbetreuung wird üblicherweise ein geringer Kostendeckungsanteil durch Elternbeiträge empfohlen. Bei Kindern mit Behinderung würde eine weitgehende Kostenübertragung auf Familien jedoch eine ganz andere Belastung bedeuten.

Diese Frage ist nicht nur juristisch, sondern auch sozialpolitisch entscheidend. Ein Rechtsanspruch darf nicht davon abhängen, ob eine Familie sich ein passendes Angebot leisten kann. Zugleich können Landkreise die angespannte Haushaltslage nicht ignorieren. Deshalb braucht es realistische Förderbedingungen, die den besonderen Personalbedarf, medizinische Unterstützung, kleine Gruppen und die Beförderungsfrage an SBBZ tatsächlich berücksichtigen.

Auch bei der Schülerbeförderung bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Es ist möglich, dass sich aus der Rechtsprechung oder aus der Eingliederungshilfe zusätzliche Ansprüche ergeben. Solange diese Fragen nicht abschließend geklärt sind, müssen die Landkreise mit Unsicherheiten planen und dennoch rechtzeitig Angebote organisieren.

Planung im engen Austausch

Um mit diesen Unsicherheiten besser umgehen zu können, hat der Landkreis Esslingen im Vorfeld der Planungen Informationsveranstaltungen durchgeführt, Gespräche mit Elternbeiratsvorsitzenden geführt, Rückmeldungen aus der Elternschaft ausgewertet und die Planungen eng mit den Schulleitungen, dem Staatlichen Schulamt und den politischen Gremien abgestimmt. Das ist wichtig, weil der Bedarf im SBBZ-Bereich nicht einfach aus allgemeinen Prognosen abgeleitet werden kann. Planungssicherheit kann nur schrittweise entstehen.

Ein Übergang mit Perspektive

Für das Schuljahr 2026/2027 plant der Landkreis Esslingen zunächst ein Übergangsjahr. Während der Schulzeit wird das bestehende Angebot an zwei Nachmittagen mit jeweils 3,5 Stunden kommunaler Betreuung fortgeführt. Kinder mit Rechtsanspruch werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Eine besondere Herausforderung bleibt die Ferienbetreuung, da der Rechtsanspruch nicht nur die Schulzeit, sondern auch die Ferien umfasst. Für SBBZ bedeutet das, dass Angebote auch dann zur Verfügung stehen müssen, wenn schulische Strukturen, Personal und Räume anders organisiert sind. Der Landkreis Esslingen kann auf Erfahrungen aus den bisherigen Sommerferienangeboten zurückgreifen, der Ausbau wird aber nicht über ein einziges Format gelingen. In den Ferien sollen daher vom Rechtsanspruch betroffene Kinder zunächst an vorhandene Strukturen der Lebenshilfen und der Offenen Hilfen angebunden werden. Auch wenn diese Angebote aus einem anderen Rechtskreis stammen, bringen sie genau das mit, was kurzfristig gebraucht wird: Erfahrung, Personal, Abläufe und Vertrauen. Für Kinder mit komplexen Behinderungen werden aber zusätzliche eigene Angebote notwendig bleiben. Zudem sollen inklusive Ferienangebote stärker sichtbar gemacht werden. Gemeinsam mit dem Kreisjugendring wurde deshalb eine Broschüre entwickelt, die solche Angebote in den Blick nimmt und Familien Orientierung gibt.

Im darauffolgenden Schuljahr soll das Angebot weiterentwickelt werden. Geplant ist, an den Nachmittagen einen weiteren Betreuungstag aufzubauen und in den Ferien zusätzliche Gruppen einzurichten. Parallel werden die Eltern-

beiträge kalkuliert und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Ziel ist ein Beitragssystem, das sozial ausgewogen ist, die Haushaltslage berücksichtigt und Familien nicht vom Angebot ausschließt.

Ein pragmatischer Weg mit klarem Anspruch

Der eingeschlagene Weg ist pragmatisch, aber nicht ambitionslos. Er setzt darauf, bestehende Strukturen zu nutzen, Kooperationen zu stärken und Angebote so auszubauen, dass sie im Alltag tragen. Im Mittelpunkt steht nicht die formale Frage, welches Modell auf dem Papier am einfachsten erscheint, sondern die Frage, was Familien tatsächlich hilft.

Der Rechtsanspruch wurde früh geschaffen, viele konkrete Rahmenbedingungen wurden aber erst spät greifbar. Gute Ganztagsangebote an SBBZ entstehen deshalb nicht allein durch gesetzliche Vorgaben. Sie entstehen durch Kooperationen, fachliche Erfahrung, enge Abstimmung mit den Familien und eine Finanzierung, die die besonderen Bedarfe dieser Kinder ernst nimmt. Der Landkreis Esslingen bringt dafür eine tragfähige Grundlage mit. Es bleibt noch viel Arbeit, aber der Weg ist klar: gemeinsam mit Schulen, Lebenshilfen, Kreisjugendring, Jugendamt, Amt für Kreisschulen, Gremien und Familien.

Hinweis der Autoren: Der Namensbeitrag wurde KI-unterstützt erstellt und vor Veröffentlichung redaktionell überprüft.

Johannes Weiß leitet das Amt für Kreisschulen im Landratsamt Esslingen, Selina Mülberger ist Sachgebietsleitung Allgemeine Schulträgerangelegenheiten im Landratsamt Esslingen

VORGABEN VERFEHLEN DIE BEDÜRFNISSE DER KINDER UND IHRER FAMILIEN

Ganztagsförderung in den SBBZ

Mit dem bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, der ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise umgesetzt wird, verfolgt der Gesetzgeber ein wichtiges Ziel: Familien sollen verlässliche Betreuungsangebote erhalten und Kinder zusätzliche Bildungs- und Fördermöglichkeiten. Für den Landkreis Karlsruhe bringt das Ganztagsförderungsgesetz nicht nur organisatorische Veränderungen, sondern vor allem erhebliche finanzielle und strukturelle Herausforderungen. Besonders trifft das die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Von Ragnar Watteroth · Landkreis Karlsruhe

Die öffentliche Diskussion um den bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder konzentriert sich häufig auf allgemeine Angebote, dabei ist Bildung für Kinder und Jugendliche viel differenzierter. Ein standardisiertes Ganztagsangebot stellt insbesondere die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(SBBZ) vor Probleme. Der Landkreis Karlsruhe ist Träger von sechs solcher Einrichtungen. Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung bedeutet nicht, dass diese Angebote auch verpflichtend wahrgenommen werden. Die grundsätzlich notwendigen Plätze müssen aber dennoch vorgehalten werden. Schulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwick-



Links: Der Landkreis Karlsruhe ist Träger von sechs Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) – hier liest Landrat Dr. Christoph Schnaudigel beim Besuch in der Astrid-Lindgren-Schule in Forst einer Klasse vor.

© Landratsamt Karlsruhe

Rechts: Mit Vorbild voran: An den SBBZ wird in die Zukunft investiert. Die Ludwig Guttman Schule in Karlsbad wurde als Modellprojekt ausgezeichnet für ihre regenerative Energieversorgung.

lung sowie Körperliche und Motorische Entwicklung brauchen gerade in den Eingangsklassen aber individuelle Lösungen. Der Ganztagsanspruch kann sich dabei schnell überfordernd auf die Schülerinnen und Schüler und negativ auf deren Familie auswirken. Dass das Angebot in Anspruch genommen wird, ist daher sehr unwahrscheinlich.

Derzeit endet der reguläre Schultag in den SBBZ um 15 Uhr zuzüglich Fahrtzeit. Am Nachmittag stehen regelmäßig Termine für Therapieangebote außerhalb der Schule an. Termine, die ein wichtiger Bestandteil der individuellen Förderung sind und oft seit Jahren in den Familienalltag integriert sind. Ein zusätzliches Ganztagsangebot in der Schule entspricht daher nur selten dem tatsächlichen Bedarf der Familien und ist nur schwer mit bestehenden Therapiezeiten vereinbar. Täglich erleben viele Familien mit Kindern, die in einem SBBZ zur Schule gehen, zudem eine besondere Belastungssituation: Aufgrund der zentrierten Standorte sind die Schulwege erheblich länger als im Regelschulbereich. Nicht selten verbringen Schülerinnen und Schüler einen beträchtlichen Teil ihres Tages in Fahrdiensten oder Schulbussen. Ein zusätzlich verlängerter Schultag durch ein verpflichtendes Ganztagsangebot verstärkt das. Ressourcen fließen anstatt in den individuellen Förderbedarf der Kinder pauschal in eine längere Aufenthaltszeit in der Schule.

Finanzielle Mehrbelastungen

- fachkundiges, qualifiziertes Personal, räumliche Ausstattung sowie individuelle Betreuungsschlüssel über den pauschalen Finanzierungsansätzen
- keine standardisierten Rahmenbedingungen
- mehr Aufenthaltszeit in der Schule
- zusätzliche Schulbeförderungen
- Einzelbetreuung kann anfallen

Für die Schulträger von SBBZ bringt die Umsetzung des neuen Gesetzes finanziell erhebliche Mehrbelastungen mit. Die Kosten für fachkundiges, qualifiziertes Personal, räumliche Ausstattung sowie individuelle Betreuungsschlüssel liegen deutlich über den pauschalen Finanzierungsansätzen, die derzeit auf Landesebene vorgesehen sind. Die besonderen Rahmenbedingungen lassen sich nicht mit standardisierten Werten abbilden. Der Landkreis Karlsruhe sieht hier dringenden Handlungsbedarf. Er unterstützt ausdrücklich das Ziel einer verlässlichen Förderung von Kindern. Gleichzeitig erwartet die Verwaltung vom Land Baden-Württemberg eine frühzeitige und verbindliche Zusage, die besonderen Mehrkosten anzuerkennen und bei der Finanzierung angemessen zu berücksichtigen. Mehr Aufenthaltszeit in der Schule führt unmittelbar zu steigenden Kosten. Aufgrund der speziellen Anforderungen werden Gruppen nicht vollständig ausgelastet sein. Um wirtschaftlich agieren zu können, werden zusätzliche Schülerbeförderungen notwendig. Eine Einzelbetreuung wird mitunter unumgänglich sein. Nur wenn die spezifischen Anforderungen der SBBZ realistisch in die Finanzierungssystematik einfließen, kann der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung auch für diese Kinder und ihre Familien praxisnah, bedarfsgerecht und nachhaltig umgesetzt werden.

Neben den pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen entsteht für die Kommunen ein erheblicher Verwaltungsaufwand, um trotz pauschaler Vorgaben individuell zu reagieren. Der Datenschutz verhindert, dass Schülerdaten zwischen Schule und Schulträger ausgetauscht werden dürfen. Dadurch müssen Daten in vielen Fällen doppelt erfasst und gepflegt werden. Das bindet bereits große Personalressourcen und birgt die Gefahr von Redundanzen und unterschiedlichen Datenständen. Zeit, die bei einer Ganztagesbetreuung fehlt. Gerade im Bereich sensibler Gesundheitsdaten, etwa bei medizinischen Besonderheiten,

Medikamentengaben, Allergien oder pflegerischen Unterstützungsbedarfen, kann dies riskant sein. Wenn Informationen mehrfach in unterschiedlichen Systemen vorgehalten und gepflegt werden müssen, steigt die Gefahr von Abweichungen, unvollständigen Daten oder Übertragungsfehlern. Im schlimmsten Fall kann dies vor Ort zu Fehlentscheidungen oder Fehlbehandlungen führen. Die sichere Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird erschwert.

Das Ganztagsförderungsgesetz ist nur dann ein Erfolg, wenn die Vielfalt schulischer Lebensrealitäten berücksichtigt wird: Dazu gehören insbesondere die Herausforderungen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf,

die Bedürfnisse ihrer Familien sowie die Rahmenbedingungen bei den Kommunen, die diese Aufgabe umsetzen. Um eine Entlastung zu erreichen, braucht es individuelle Unterstützungsleistungen. Das kann beispielsweise durch eine Konzentration der Mittel auf eine verlässliche Ferienbetreuung im Sommer erreicht werden, um die Kinder und ihre Familien in dieser Zeit nicht alleine zu lassen. Pauschale Angebotsstrukturen wie im Regelsystem greifen in den SBBZ nicht. Weder die Kinder, noch die Familien oder Schulen profitieren davon.

Ragnar Watteroth ist Finanzdezernent im Landratsamt Karlsruhe

RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSFÖRDERUNG

Ganztag an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Ortenaukreis kann starten

Ab dem Schuljahr 2026/2027 startet an mehreren kreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren der Ganztag. Familien erhalten damit mehr Verlässlichkeit.

Von Kai Hockenjos · Ortenaukreis



© Landratsamt Ortenaukreis

Der Ortenaukreis kann den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Grundschulkinder an mehreren kreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab dem Schuljahr 2026/2027 umsetzen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Einrichtung gebundener Ganztagschulen im März 2026 genehmigt.

Für Familien bedeutet der Start mehr Planungssicherheit. Für die Schülerinnen und Schüler entstehen Angebote, die zu ihren besonderen Unterstützungsbedarfen passen.

„Das ist ein wichtiger Schritt für Familien, die auf verlässliche Betreuung angewiesen sind – und für Kinder, die besondere Förderung brauchen“, sagte Landrat Thorsten Erny. „Wir schaffen an unseren kreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Ganztagsangebote, die pädagogisch sinnvoll sind und den Alltag der Familien spürbar entlasten. Entscheidend ist: Die Kinder bekommen Struktur, Förderung und Begleitung an einem vertrauten Ort.“

Der Kreistag hatte am 14. Oktober 2025 beschlossen, den Rechtsanspruch an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in Form gebundener Ganztagschulen zu erfüllen. Vorgesehen ist ein Umfang von drei Tagen mit jeweils sieben Stunden, sobald die baulichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind.

Der gewählte Umfang entspricht dem mehrheitlichen Wunsch der Eltern. Er lässt den Schülerinnen und Schülern weiterhin Raum für Arztbesuche, Therapien, Vereinsleben und Freizeit. Für Eltern ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Form von Ganztagschulen kostenfrei. Auch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht und nach Unterrichtsende bleibt gesichert.

„Die Umsetzung des Rechtsanspruchs ist gerade an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine anspruchsvolle Aufgabe“, sagte Sozialdezernent Heiko Falter. „Es geht nicht nur um mehr Zeit in der Schule, sondern um passende Angebote, klare Abläufe und Bedingungen, die den Kindern gerecht werden.“

Zum Schuljahr 2026/2027 starten folgende kreiseigene Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in den verbindlichen Ganztagsbetrieb: Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind dies die Astrid-Lindgren-Schule in Willstätt-Hesselhurst, die Carl-Sandhaas-Schule in Haslach, die Georg-Wimmer-Schule in Lahr und die Hansjakob-Schule in Offenburg.

Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung startet die Helme-Heine-Schule in Offenburg. Im Förderschwerpunkt Sprache nehmen die Brüder-Grimm-Schule in Lahr mit Außenstelle in Steinach sowie die Rentschelschule in Oberkirch den verbindlichen Ganztagsbetrieb auf.

Einzige Ausnahme ist die Maiwaldschule in Achern-Waghurst. Dort liegen die baulichen Voraussetzungen für einen Ganztagsschulbetrieb derzeit noch nicht vor.

Kai Hockenjos ist Pressesprecher des Landratsamtes Ortenaukreis

HOHE BETREUUNGSQUALITÄT VERSUS KNAPPE KOMMUNALE KASSEN

Mit Netzwerken und interkommunalen Lösungen soll die flächendeckende Umsetzung gelingen

Mit dem schrittweisen Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/2027 stehen die Schulträger, Städte und Gemeinden im Ostalbkreis vor einer anspruchsvollen Aufgabe. Das Ganztagsförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern zu stärken und Familien verlässliche Betreuungsangebote bereitzustellen. Die Umsetzung dieses Anspruchs stellt insbesondere einen ländlich geprägten Flächenlandkreis wie den Ostalbkreis vor besondere Herausforderungen.

Von Luna Kieninger · Ostalbkreis

Der Ostalbkreis zeichnet sich durch größere Schulstandorte in den Städten und kleine Grundschulstandorte in den Gemeinden aus. Während die größeren Städte auf gewachsene Strukturen zurückgreifen können, müssen vielerorts individuelle und wohnortnahe Lösungen entwickelt werden. Gemeindeübergreifende Angebote stoßen dabei dort an ihre Grenzen, wo lange Fahrtwege für Kinder und Familien nicht mehr zumutbar sind. Hinzu kommt die zunehmend angespannte finanzielle Situation vieler Städte und Gemeinden. Der Rechtsanspruch schafft hohe Erwartungen an Umfang und Qualität der Betreuung, während die kommunalen Handlungsspielräume gleichzeitig begrenzt sind. Gerade kleinere Gemeinden stehen vor der Herausforderung, qualitativ hochwertige Angebote aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, vorwiegend dann, wenn die Nachfrage vor Ort

vergleichsweise gering ist. Die Gewinnung geeigneter Betreuungskräfte, deren Qualifizierung sowie die Finanzierung notwendiger Fortbildungsangebote stellen viele Kommunen zusätzlich vor erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen.

Besonders anspruchsvoll ist darüber hinaus die Situation von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf an Regelgrundschulen. Die Betreuung im Rahmen der Ganztagsförderung wird häufig von Betreuungskräften ohne pädagogische Ausbildung oder durch ehrenamtlich Engagierte sichergestellt. Gleichzeitig fehlen bislang verbindliche Qualitätsstandards und fachliche Rahmenbedingungen, die den tatsächlichen Anforderungen in diesem Bereich gerecht werden. Der Ostalbkreis und die Schulträger von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stehen vor



© Adobe Stock

spezifischen Herausforderungen in der Entwicklung von passgenauen Ganztagesangeboten. Die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe, der erhöhte Personalbedarf und die eingeschränkten Kooperationsmöglichkeiten mit bestehenden Angeboten an Regelschulen machen die Umsetzung des Rechtsanspruchs in diesem Bereich besonders anspruchsvoll.

Vor diesem Hintergrund setzt der Ostalbkreis bewusst auf Zusammenarbeit, Vernetzung und die Unterstützung der Träger sowie der Städte und Gemeinden. In mehreren Regionen des Landkreises wurden bereits interkommunale Lösungen entwickelt. Diese ermöglichen es, Ressourcen zu bündeln, Erfahrungen auszutauschen und sich bei personellen Engpässen gegenseitig zu unterstützen. Auch in der Ganztagesbetreuung innerhalb der Ferien haben sich Modelle etabliert, bei denen mehrere Gemeinden gemeinsam Verantwortung übernehmen und dadurch verlässliche Angebote schaffen können. Unterstützend wirkt dabei auch die enge Zusammenarbeit des Kreisjugendreferats mit den Akteuren der Verbands- und Vereinsarbeit. Die bestehenden Netzwerke und Kontakte bieten bei der Gestaltung von Ferienangeboten wertvolle Anknüpfungspunkte und tragen dazu bei, vorhandene Ressourcen vor Ort bestmöglich einzubinden.

Darüber hinaus versteht sich der Ostalbkreis als Ansprechpartner für Schulträger, Städte, Gemeinden und Träger der Ganztagsangebote. Mit der digitalen Sprechstunde „Out of the Box GaFöG“, verschiedenen Informationsveranstaltungen sowie einem engen Austausch mit den kommunalen Verantwortlichen werden Möglichkeiten geschaffen, Informationen und Erfahrungen weiterzugeben sowie Herausforderungen frühzeitig zu erkennen. Ergänzend behält der Landkreis die Entwicklung der Angebote durch regelmäßige Abfragen im Blick und steht insbesondere mit den Kommunen und Trägern im Austausch, bei denen die Umsetzung des Rechtsanspruchs mit besonderen Herausforderungen verbunden ist.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs beginnt aus Sicht des Ostalbkreises ein langfristiger Ausbau- und Entwicklungsprozess. Die ersten Erfahrungen aus dem Schuljahr 2026/2027 sollen im Rahmen einer gemeinsamen Auswertung zusammengetragen werden, um erfolgreiche Ansätze sichtbar zu machen und bestehende Herausforderungen gezielt anzugehen. Perspektivisch sieht der Ostalbkreis zudem die Notwendigkeit, die fachliche Qualität der Ganztagsbetreuung weiter zu stärken. Aufbauend auf den Erfahrungen der ersten Monate sollen fachliche Austausch- und Fortbildungsangebote für Betreuungskräfte entwickelt werden, beispielsweise zu Themen wie Kinderschutz, pädagogischen Grundlagen oder dem Umgang mit Kindern mit besonderen Unterstützungsbedarfen.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist ein wichtiger Schritt für Familien und Kinder im Ostalbkreis. Damit er auch im ländlichen Raum erfolgreich umgesetzt werden kann, braucht es weiterhin realistische Rahmenbedingungen, klare Qualitätsstandards, ausreichende Ressourcen sowie die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure.

Luna Kieninger ist im Landratsamt Ostalbkreis bei der Stabsstelle Beratung, Planung, Prävention zuständig für die Jugendhilfeplanung

Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes im Rhein-Neckar-Kreis

Die mit dem Rechtsanspruch und dem Ausbau des Ganztags einhergehende Anzahl und Vielfalt an Herausforderungen fordern alle Steuerungsebenen. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Stadt- und Landkreise hier in einer besonderen Verantwortung.

Von Kai Schroeder · Rhein-Neckar-Kreis

Das im Jahr 2021 verabschiedete Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) regelt die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung, beginnend mit der 1. Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/2027, sodass im Schuljahr 2029/2030 die Klassenstufen 1 bis 4 eingebunden sind. Der Anspruch umfasst je acht Zeitstunden pro Tag an allen fünf Werktagen einschließlich der Unterrichtszeiten, er wird durch Grundschulunterricht, gebundenen oder offenen Ganztag oder auch durch Tageseinrichtungen für Grundschulkinder wie beispielsweise in Horten erbracht. Der Rechtsanspruch gilt auch während der Schulferien, wobei das Landesgesetz bis zu vier Wochen an Schließzeiten einräumen kann.

Der Rhein-Neckar-Kreis ist als Flächenlandkreis mit rund 559.000 Einwohnerinnen und Einwohnern der bevölkerungsreichste Landkreis Baden-Württembergs und dabei mit einer entsprechend vielfältig ausgestalteten sozialen Infrastruktur im Bereich Schulen einerseits und im Bereich Jugendhilfe andererseits ausgestattet. Gleichmaßen komplex ist folglich die Einordnung des Ausbaustandes eines Landkreises, wenn ganztägige Angebote für Grundschüler vor Ort sehr unterschiedlich organisiert und ausgestaltet werden. Neben Hortangeboten in einigen Städten und Gemeinden sind vielfältige schulische Formen des Ganztags, wie offene und gebundene Ganztagsschulangebote vertreten. Daneben erschwert die derzeitige Datenlage beziehungsweise eine bislang fehlende integrierte Statistik die Einschätzung tatsächlicher Ausbaustände und Bedarfe. Zwar konnte durch das Ganztagsförderungsgesetz eine Teilstatistik im Jahr 2024 erstmals erhoben werden, allerdings liegen bis zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Daten zur Nutzung ganztägiger Angebote vor, was die Planungen auf Landkreisebene deutlich erschwert.

Wie kann also die Umsetzung eines Rechtsanspruches in einem Landkreis unter diesen Bedingungen gut gelingen?

Für den Rhein-Neckar-Kreis war schnell klar, dass diese große Aufgabe nur in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den Schulträgern, dem Staatlichen Schulamt, dem Jugendamt, dem Sozialamt, und der offenen Jugendhilfe zu bewältigen ist. Somit entstand nach vielen Kooperationsgesprächen im Jahr 2024 eine Arbeitsgruppe zum Thema Ganztagsförde-

rungsgesetz. Teil hiervon waren Vertretungen der Städte und Gemeinden (je eine aus den fünf Planungsräumen im Rhein-Neckar-Kreis), den Amtsleitungen aus den Bereichen Sozialplanung, Schulen und Bildung, dem Jugendamt, Vertreterinnen des Staatlichen Schulamtes und der Sozialdezernent. Die Planungsräume dienen dem Landkreis vor Ort als Planungsinstrument der integrierten Sozialplanung, um die Bedarfe und Bedürfnisse der Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner fokussierter und kleinräumiger in den Blick nehmen zu können.

Gemeinsame Arbeitsgruppe und Vernetzung

In dieser Arbeitsgruppe wurde gemeinsam ein Erhebungsbogen entwickelt, der mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand für die Sachbearbeitenden in den Städten und Gemeinden vor Ort, ein möglichst differenziertes Bild über die Bedarfslagen, Angebote und Herausforderungen der Städte und Gemeinden vor Ort und offene Fragen liefert. Gleichzeitig diente der Erhebungsbogen als Grundlage für die weitere Planung und Steuerung. Es ergab sich nach Auswertung des Bogens wie erwartet ein sehr vielschichtiges Gesamtbild aus unterschiedlichsten Angebotsformen, Anliegen, Herausforderungen und Planungsständen vor Ort. Dem hohen Bedarf an Austauschmöglichkeiten konnte der Rhein-Neckar-Kreis durch Informations- und Austauschveranstaltungen für die Praktikerinnen und Praktiker gerecht werden und verschiedene Formate wie Online- und Präsenzsitzungen zu den unterschiedlichsten Themen durchführen. Interessant waren insbesondere Themen wie „Best Practice“-Lösungen, die Vorstellung des Konzepts der Ganztagsgrundschule, unfallversicherungsrechtliche Fragestellungen, Fragestellungen rund um Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sowie die Ferienzeiten. Vorträge von Experten, wie zum Beispiel der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie die Besetzung der Treffen mit den verschiedenen Ansprechpartnern konnten viele Fragen klären oder den offenen Bearbeitungsstand eruieren. Der im Rahmen jeder Veranstaltung vorgesehene Raum für kollegialen Austausch wurde ausführlich genutzt, um sich gegenseitig zu unterstützen und offene Fragen zu erörtern.

Städte und Gemeinden, welche nicht bereits durch Veranstaltungen oder persönlichen Kontakt mit dem Rhein-Neckar-Kreis ins Gespräch kamen, wurden durch das Refe-



© Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis/Dorothea Burkhardt

rat Sozialplanung der Kreisverwaltung kontaktiert und entsprechend beraten.

Abstimmung einer schriftlichen Vereinbarung

Um die gemeinsame Verantwortung von Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden schriftlich festzuhalten und eine gemeinsame Arbeitsgrundlage für die wichtige Kooperation zu schließen, wurde im Jahr 2025 in der Arbeitsgruppe von Landkreis und Bürgermeistervertretern eine Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder entworfen. Darin verpflichten sich alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises zur gemeinsamen Verantwortung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in ihren Kommunen. Die Planungsverantwortung liegt dabei beim Landkreis, während die Städte und Gemeinden die Angebote in bedarfsgerechtem Umfang bereitzustellen haben. Diese Vereinbarung befindet sich derzeit in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.

Verknüpfung mit dem Präventionsnetzwerk Kinderarmut

Da es sich bei den Angeboten im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes um kostenpflichtige Angebote für Familien handelt, war es dem Rhein-Neckar-Kreis wichtig, diesen Bereich auch in Bezug auf die Armutsstrategie mitzudenken. Mit dem Start des Präventionsnetzwerkes gegen Kinderarmut im Rhein-Neckar-Kreis im September 2025 wurde deutlich, wie wichtig der Ausbau der Ganztagsangebote ist, da insbesondere im Grundschulalter in der Bestandsaufnahme die größten Lücken im Sinne einer armutssensiblen Präventionskette identifiziert wurden. Das landesgeförderte Projekt „Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut“, welches von der Familienforschung des Statistischen Landesamtes begleitet wird, verfolgt das Ziel, eine lückenlose Präventionskette von der Geburt bis zum Berufseinstieg aufzubauen.

Der Ausbau von Ganztagsstrukturen ist dabei ein wichtiger Baustein, um armutsgefährdeten Kindern bessere Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen und gleichzeitig den Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Dazu werden armutssensible Ganztagsangebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung entwickelt und eine Unterstützung besonders in der Organisation und Entwicklung der Ferienbetreuung gewährleistet.

Fazit

Zusammenfassend wurde durch alle bisher eingeleiteten Schritte deutlich, dass die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes im Rhein-Neckar-Kreis nur gemeinsam mit den beteiligten Akteuren gelingen kann. Der enge Austausch mit den Städten und Gemeinden hat dafür eine wichtige Grundlage geschaffen. Durch die Arbeit in der Arbeitsgruppe, die Entwicklung eines praxisnahen Erhebungsbogens und die verschiedenen Informations- und Austauschformate konnten bereits wertvolle Einblicke in die unterschiedlichen Strukturen, Bedarfe und Herausforderungen vor Ort gewonnen werden. Damit wird deutlich, dass der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nicht nur eine organisatorische Aufgabe ist, sondern eine wichtige Chance bietet, verlässliche Strukturen und Kooperationen zu stärken und die Teilhabechancen von Kindern und Familien im Landkreis nachhaltig zu verbessern. In weiteren Schritten wird es nun darum gehen, die Qualität in den Angeboten gemeinsam zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kai Schroeder ist Leiter des Referats Sozialplanung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Die Gründung des Landkreistags Baden-Württemberg am 3. Juli 1956

Als am 3. Juli 1956, einem Dienstag, die Gründungsversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg in Ludwigsburg die Satzung des neuen Verbands festgestellt und danach den Göppinger Landrat Gustav Seebich (1899 – 1985) zu seinem ersten Präsidenten gewählt hatte, war die Erleichterung unter den Landräten groß. Der Landkreistag Baden-Württemberg war aus der Taufe gehoben und handlungsfähig.

Von Manfred Waßner · Landkreis Esslingen



Die Geschäftsstelle des Landkreistags Baden-Württemberg im Jahr 2026

© Landkreistag Baden-Württemberg / Foto: Michael Schlichenmaier

Das noch junge Bundesland Baden-Württemberg hatte schon im Jahr zuvor eine Landkreisordnung als Rechtsrahmen für die Kreiskörperschaften bekommen, es war höchste Zeit, dass sich die 63 Landkreise zu einer starken und wirksamen Interessenvertretung zusammengefunden hatten.

Aber es war nicht selbstverständlich, dass dieser Meilenstein in Ludwigsburg erreicht worden war. Baden-Württemberg war noch nicht gefestigt, die „Südweststaatsfrage“ hatte jahrelang alle Annäherungen zwischen den Landkreisen belastet und erschwert – obwohl man seit 1952 in einem gemeinsamen Bundesland lebte und die Landkreise in unterschiedlichen Konstellationen und Verbänden längst zusammenarbeiteten. Aber die alten Grenzen zwischen Baden, Württemberg und Hohenzollern waren noch tief in den Köpfen verankert und auf vielfältigen Ebenen wirksam: auch in Ludwigsburg fehlten vier südbadische Landkreise – Donaueschingen, Freiburg, Stockach und Überlingen. Erst ein halbes Jahr später traten auch sie dem Verband bei.

Um die Vorbehalte in den Köpfen, aber auch die Erleichterung der Landräte nach der Gründung des Landkreistags zu verstehen, muss man sich die Situation Südwestdeutsch-

lands nach Kriegsende vergegenwärtigen: Franzosen und Amerikaner hatten die Grenzen ihrer Besatzungszonen ohne Rücksicht auf historische Gegebenheiten gezogen. Frankreich ließ in seiner Besatzungszone zwei Länder zu: Baden – das sich über Südbaden erstreckte – mit der Hauptstadt Freiburg und Württemberg-Hohenzollern, in dem Südwürttemberg und das ehemals preußische Hohenzollern zusammengefasst wurden und das seinen Regierungssitz in Tübingen hatte.

Die Amerikaner dagegen ließen alte Grenzen überhaupt nichts gelten. Sie hatten für ihre Zone, die jeweils den Norden Badens und Württembergs umfasste, zusätzlich alle Landkreise beansprucht, die von der Autobahn 8 tangiert wurden, um über diese leistungsfähige West-Ost-Verbindung zu verfügen. Die amerikanisch besetzten Gebiete Nordbadens und Nordwürtembergs bis zur Linie der Autobahn wurden von den Amerikanern zu einem Land zusammengefasst: Württemberg-Baden mit der Hauptstadt Stuttgart. Diese Konstellation sollte zu einer Vorentscheidung auf dem Weg zu einem Südweststaat werden.



Der lange Weg zur Gründung des Landkreistags Baden-Württemberg 1956 war von den Auseinandersetzungen um den Südweststaat geprägt. Das Plakat mit den streitenden württembergischen und badischen Hähnen entstand zur Volksentscheidung 1951.

© Hauptstaatsarchiv Stuttgart, J 153 Nr. 760 / Landesarchiv Baden-Württemberg / Wolfgang Claus, Karlsruhe

Der Alltag unmittelbar nach Kriegsende war allerdings von anderen Fragen geprägt. Ernährung und Wohnraum waren die drängendsten Probleme, und 1945 waren die Landkreise neben den Gemeinden die einzig handlungsfähigen staatlichen Institutionen geblieben. Noch vor dem demokratischen Wiederaufbau 1946-1949 waren es die Landkreise, die staatliches Handeln vor Ort organisierten und die Bevölkerung und die riesigen Flüchtlingsströme versorgten und überall versuchten, die existenziellen Fragen des Alltags in den Griff zu bekommen. Diese kaum zu bewältigende Aufgabe zwang zur Zusammenarbeit. In Württemberg-Baden wurde mit der legendären Landrätekonzferenz von Murrhardt 1945 der erste Keim für die Kooperation der Landkreise gelegt. An sich war das nichts Neues: Schon in der Weimarer Zeit und in Baden noch früher hatten sich Landkreise organisiert, um gemeinsam Probleme anzugehen und gegenüber der Regierung mit einer Stimme zu sprechen. In der völlig neuen Situation eines zerstörten Landes mit existenziellen Fragen und dreier Zonen unter zwei Besatzungsmächten waren die Spielräume aber sehr beschränkt und die Aufgaben gewaltig.

Württemberg-Baden, das wirtschaftlich leistungsfähigste der drei Nachkriegsländer, entwickelte sich bis 1948 zum Schrittmacher eines künftigen Südweststaats. Die Landkreise in Württemberg-Baden spielten dabei eine Schlüsselrolle: Ob badisch, ob württembergisch, sie waren die lokalen Akteure, die mit den existenziellen Alltagsfragen der Bevölkerung konfrontiert waren und die sich früh zu pragmatischer Zusammenarbeit entschlossen. Im Juli 1947 entstand der Verband Württembergisch-Badischer Landkreise, der ein Jahr später endgültig konstituiert wurde. Die Bedeutung dieses Zusammenschlusses darf nicht unterschätzt werden, denn sie geschah vor dem Hintergrund umwälzender Ent-

wicklungen: Die Westalliierten bereiteten die Zusammenführung ihrer Besatzungszonen zu einem westdeutschen Staat vor – der Bundesrepublik – und die Ländergliederung dieses föderalen Gebildes musste festgelegt werden. Im Südwesten lag die Gründung eines gemeinsamen Bundeslandes aus Baden, Württemberg und Hohenzollern auf dem Tisch, bei der so genannten Dreiländerkonferenz auf dem Hohenneuffen am 2. August 1948, jenem „Paukenschlag“ auf dem Weg zum Südweststaat, waren auch zahlreiche Landräte vertreten. Reinhold Maier, der Ministerpräsident Württemberg-Badens, der zur Konferenz geladen hatte, setzte bewusst auf die erfahrenen Kommunalpolitiker und ihren pragmatischen Sachverstand. Den Landräten, die sich bis dahin drei Jahre lang jeden Tag mit den massiven Schwierigkeiten des Wiederaufbaus beschäftigt hatten, stand klar vor Augen, dass nur ein leistungsfähiges, großes Bundesland im Südwesten die künftigen Herausforderungen meistern könne.

Auf badischer Seite, vor allem in Südbaden und in der Regierung in Freiburg, sah man das anders. Die Wiederherstellung des alten Landes Baden war das Ziel der Südbadener, und auch viele Landräte dort folgten ihrem Staatspräsidenten Leo Wohleb in dieser Haltung. Das schwierige, auf allen Ebenen bis hin zum Bund stattfindende Ringen um die Südweststaatsfrage während der Jahre 1948-1952, das schließlich zur Gründung Baden-Württembergs führte, kann hier nicht im Einzelnen geschildert werden. Die harten Auseinandersetzungen um die Volksabstimmungen und den Weg zum Südweststaat entlang badischer und württembergischer Befindlichkeiten führten aber auch dazu, dass die landesweite Zusammenarbeit der Landkreise zu leiden hatte.

Neben dem Landkreisverband in Württemberg-Baden gab es in Württemberg-Hohenzollern seit 1947 einen „Gemeindetag“, der ein Zusammenschluss aller Gemeinden und Kreisverbände war, und in dem sich die Kreisverbände als Arbeitsgruppe organisierten. Im Land Baden dagegen versuchte das Innenministerium, die Bestrebungen der Landkreise zur Gründung einer Vereinigung zu verhindern, zumindest zu bremsen. Die Regierung in Freiburg fürchtete „eine Kampforganisation gegen die Regierung“, während die Landkreise den Erfahrungsaustausch und die praktische Zusammenarbeit untereinander in den Vordergrund rückten. Erst 1949 gründeten die südbadischen Landkreise eine Arbeitsgemeinschaft, zu einer Zeit, als im Verband Württemberg-Baden längst an einen länderübergreifenden Zusammenschluss der Kreise im Südwesten gedacht wurde. Es war ein Ringen in unterschiedlichen Geschwindigkeiten: Die erfolgreiche württembergisch-badische Zusammenar-



Links: Gustav Seebich (1899-1985) wurde 1956 zum ersten Präsidenten des Landkreistags Baden-Württemberg gewählt. Er war von 1948-1966 Landrat in Göppingen und von 1952 bis 1960 auch Präsident des Deutschen Landkreistags.

Rechts: Eugen Frick (1913-1995) wurde 1956 zum ersten Geschäftsführer des Landkreistags gewählt und übte diese Funktion bis 1980 aus.

© Landkreistag Baden-Württemberg

beit in Stuttgart und Karlsruhe und der rasche Wiederaufbau dieses Landes hatte dort auch die Pläne der Landräte beflügelt. Im wirtschaftlich schwachen Württemberg-Hohenzollern war man dagegen der Meinung, es genüge ein einziger kommunaler Verband, der Gemeinden, Städten und Kreisverbänden eine Stimme gebe. Und in Baden (Südbaden) erkannte man zwar die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit, bekam aber zahlreiche Steine in den Weg gelegt und schleppte schwere Vorbehalte gegen grenzüberschreitende Zusammenschlüsse im Gepäck mit sich. Diese Lage erschwerte auch die Zusammenarbeit in der 1952 gebildeten Gemeindekammer, die in Reaktion auf die bevorstehende Bildung des Südweststaats von den Kommunen aller drei Länder initiiert wurde. Die insgesamt neun bestehenden kommunalen Verbände der drei Länder trafen sich in Baden-Baden zur Gründung dieser Dachorganisation, die letztlich von den bestehenden Interessengegensätzen gelähmt wurde und bis zu ihrer Einstellung 1954 nur wenig Wirkung entfalten konnte.

Die Landkreise, die sich aktiv an der Gestaltung des Staatsaufbaus des neuen Bundeslandes beteiligen wollten, erkannten das kleine Zeitfenster, das ihnen zur Verfügung stand. Wenn der mit einer Kreisordnung zu setzende Rechtsrahmen von ihnen mitgestaltet werden sollte, mussten rasch tragfähige Konzepte und Vorschläge erarbeitet werden. Landräte aus Südwürttemberg und Württemberg-Baden präsentierten Anfang 1952 die „Reutlinger Grundsätze“, in denen klare Position zum Amtscharakter des Landrats bezogen wurde: eine künftige Landkreisordnung müsse die Berufung des Landrats so regeln, dass dieser im Zusammenwirken von Kreis und Staat ins Amt komme und von einem kommunalen Gremium gewählt werde – die Südbadener dagegen hielten noch am rein staatlichen Landrat fest.

Mit der Gründung Baden-Württembergs im April 1952 stieg der Handlungsdruck auf die Landkreise, die nun über keine landesweit koordinierte Vertretung gegenüber der Landesregierung verfügten und in den überkommenen Strukturen feststeckten und in ihnen agieren mussten. Eine Zusammenkunft in Überlingen im Juli 1952 erbrachte immerhin die Übereinkunft, eine „Landesarbeitsgemeinschaft der badisch-württembergischen Landkreise“ zu bilden, der gleichzeitig eingebrachte Vorschlag, schon jetzt einen lan-

desweiten Landkreis-Verband zu gründen, stieß erneut auf den Widerstand der Südbadener. Gustav Seebich, Göppinger Landrat, Präsident des württemberg-badischen Landkreisverbands und inzwischen auch Präsident des Deutschen Landkreistags, erkannte im Jahr darauf, 1953, zwar den kleinen Erfolg, den die Gründung dieser Landesarbeitsgemeinschaft darstellte, war sich aber auch darüber bewusst, dass noch immer etwas Entscheidendes fehlte: Die verschiedenen Organisationen der Landkreise in Baden und Württemberg seien nun enger zusammengedrückt, aber es fehle noch „das nötige Vertrauen zu uns“, das noch wachsen müsse. Die praktische Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft war so kompliziert und so von Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand geprägt, dass von einer schlagkräftigen Landkreisvertretung keine Rede sein konnte. Das spiegelte sich auch in dem langsamen Prozess, der zur Gründung des Landkreistags führen sollte. Sowohl von Südwürttemberg-Hohenzollern als auch in Südbaden wurde die Arbeit der Satzungskommission gebremst, schließlich brauchte es einen Anstoß von außen, damit es voranging: In Württemberg-Hohenzollern wollte der Gemeindetag, dem bis dahin auch die Kreisverbände angehörten, im Juli 1954 Fusionsgespräche mit dem württembergischen Gemeindetag aufnehmen. Das führte dazu, dass die Landkreise in Württemberg-Hohenzollern ab 1955 keine Interessenvertretung mehr hatten. Die Satzungskommission der Landesarbeitsgemeinschaft setzte 1955 ihre Arbeit also fort, regelmäßig unterbrochen von Störfeuern aus Südbaden. Dennoch gelang es, bis Anfang 1956 eine gemeinsame Satzungsgrundlage zu erarbeiten.

Bevor allerdings die Gründung des Landkreistags vollzogen werden konnte, entfachte sich die Glut der Südweststaatsfrage neu, obwohl Baden-Württemberg schon bestand.

Der Heimatbund Badner Land hatte gegen die Umstände des Länderzusammenschlusses, vor allem die Vorgehensweise bei den Abstimmungen, Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Das Urteil, das ein Volksbegehren der Badener zuließ, wurde am 1. Juni 1956 bekannt, just als die südbadischen Landkreise sich zur Vorstandssitzung ihrer Arbeitsgemeinschaft trafen. Den baden-württembergischen Landkreisen stand ein heißer Juni bevor,

denn man hatte bereits auf den 3. Juli zur Gründungsversammlung des Landkreistags eingeladen. Mit dem Urteil und der Aussicht auf ein Volksbegehren flammten die badischen Vorbehalte wieder auf, und die südbadischen Landräte stritten heftig über die richtige Haltung zur bevorstehenden Gründung. Die einen betonten die Bedeutung eines schlagkräftigen, landesweiten Verbands und wollten „keine politische Kundgebung“ aus der Gründung machen, andere wollten auf keinen Fall „den Altbadenern in den Rücken fallen“, indem man (süd-)badische Strukturen auflöse und einem baden-württembergischen Landkreistag beitrete. Schließlich entschied sich eine deutliche Mehrheit der südbadischen Landkreise für den Beitritt zum Landkreistag, allerdings unter der Bedingung, dass die Gründung in Ludwigsburg ohne Feierlichkeiten und als nüchterne Sitzung abgehalten werde. Eugen Frick, der zum ersten Hauptgeschäftsführer des in Ludwigsburg gegründeten Verbands gewählt wurde, sah in diesem Zusammenwirken der Landkreise und dem neu geschaffenen Landkreistag „einen wertvollen politischen Beitrag für das Zusammenwachsen des neuen Bundeslands“.

Nach sieben Jahrzehnten hat der Landkreistag Baden-Württemberg längst bewiesen, dass er für die Landkreise eine verlässliche Interessenvertretung und ein bedeutendes, ja unverzichtbares Forum der Zusammenarbeit ist. Er hat schwierige Zeiten für die Verbandsarbeit wie die Kreisreform 1973 überstanden und ist an solchen Herausforderungen gewachsen. Das Zusammenwachsen des Bundeslands, das im kommenden Jahr sein 75. Jubiläum feiert, steht längst nicht mehr im Fokus der Arbeit des Landkreistags. Die koordinierte kommunale Interessenvertretung in finanziell schwierigen, gesellschaftlich umwälzenden und politisch unruhigen Zeiten ist im 70. Jahr seines Bestehens und in Zukunft von größerer Bedeutung denn je.

Literatur und Quellen

Angerbauer, Wolfram: Die Gründung. Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg und die Gründung des Landkreistags 1956. In: 50 Jahre Landkreistag Baden-Württemberg (Schriftenreihe des Landkreistags Baden-Württemberg Bd. 28), herausgegeben vom Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart 2006, S. 30 – 43.

Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchivare beim Landkreistag Baden-Württemberg (Hrsg.): Die Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksämter und Landratsämter in Baden-Württemberg 1810 – 1972, Stuttgart 1996.

Frick, Eugen: Aus dem Landkreistag, in: Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Bd. II, Stuttgart 1975, S. 323 – 373.

Kitzing, Michael: 75 Jahre Murrhardter Landrätekonzferenz. 20. Juni 1945, herausgegeben vom Landkreistag Baden-Württemberg (Schriftenreihe des Landkreistags Baden-Württemberg Bd. 38), Stuttgart 2020.

Martin, Valeska: Aufbruch in die Demokratie, 80 Jahre Murrhardter Landrätekonzferenz. In: Landkreismeldungen 20. 6. 2025 (<https://landkreismeldungen.de/themen/kreisgeschichten/80-jahre-murrhardter-landraetekonzferenz>).

Waßner, Manfred: Entwicklungen und Herausforderungen, die Jahre 1956 bis 2006. In: 50 Jahre Landkreistag Baden-Württemberg (Schriftenreihe des Landkreistags Baden-Württemberg Bd. 28), herausgegeben vom Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart 2006, S. 44 – 50.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart Bestand Q 3/27 Landkreistag Baden-Württemberg.

Kreisarchiv Esslingen Bestand N 13/26 Nachlass Eugen Frick.

Manfred Waßner ist Kreisarchivar im Landratsamt Esslingen

EU-Wohnraumpolitik und EU-Beihilferecht

Die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Themenbereiche Bauen und Beihilfe der Kommunalen Landesverbände kamen vom 1. bis 3. Juni 2026 in Brüssel zu Fachgesprächen über aktuelle Entwicklungen der EU-Wohnraumpolitik und des EU-Beihilferechts zusammen. Das in Kooperation mit dem Staatsministerium Baden-Württemberg durchgeführte Programm bot Gelegenheit, diese Entwicklungen einzuordnen und kommunale Perspektiven im direkten Austausch mit der Europäischen Kommission einzubringen. Nadine Merz vom Europabüro der baden-württembergischen Kommunen blickt auf die Tage zurück.

Von Nadine Merz · Europabüro der baden-württembergischen Kommunen



© Europabüro der baden-württembergischen Kommunen

Bezahlbarer Wohnraum zählt zu den drängendsten sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in Europa. Obwohl die Wohnungspolitik in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der nachgeordneten Ebenen fällt, hat die Europäische Union das Thema zu einem politischen Schwerpunkt der aktuellen Legislaturperiode ausgerufen. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an mehreren Initiativen zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum und an Reformen im EU-Beihilferecht, die sich auch auf die kommunale Praxis auswirken können. Ein idealer Zeitpunkt, um auch die kommunalen Positionen in die Entscheidungsfindung in Brüssel einfließen lassen zu können.

Den politischen Rahmen der EU-Wohnraumpolitik bildet der Europäische Plan für bezahlbaren Wohnraum, der im Dezember 2025 von der EU-Kommission vorgestellt wurde. Auf seiner Grundlage arbeitet die Kommission an einem Rechtsakt für erschwinglichen Wohnraum, der vor allem angespannte Wohnungsmärkte und Kurzzeitvermietungen in den Blick nehmen soll. Für 2027 ist zudem ein Vereinfachungspaket für den Wohnungsbau geplant. Dabei soll bestehendes EU-Recht daraufhin überprüft werden, ob es die

Schaffung von Wohnraum erschwert. Aus kommunaler Sicht geht es insbesondere darum, ob die europäischen Vorhaben tatsächlich zu mehr Rechtssicherheit und Entlastung führen oder neue Anforderungen und bürokratischen Aufwand mit sich bringen, zum Beispiel bei der Datenerhebung und Berichterstattung.

Auch das EU-Beihilferecht rückt in diesem Zusammenhang in den Fokus. Im Januar 2026 ist der überarbeitete Freistellungsbeschluss über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Kraft getreten. Die bisherige Freistellung für sozialen Wohnraum bleibt darin unverändert, zugleich entstehen neue Möglichkeiten zur Förderung von erschwinglichem Wohnraum. Parallel wird die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) überarbeitet, die bis Ende 2026 angenommen werden soll.

Die fachliche Vorbereitung begann bereits vor der Reise. In einer digitalen Vorbesprechung mit dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen wurden die aktuellen Entwicklungen der europäischen Wohnraum- und Beihilfepolitik erörtert. Auf Grundlage der bestehenden Positionspapiere der Kommunalen Landesverbände wurden

anschließend die Botschaften für die Gespräche abgestimmt.

Zum Auftakt stand die Frage im Mittelpunkt, welche Rolle die Europäische Union in der Wohnraumpolitik einnehmen kann, ohne in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einzugreifen. Im Austausch mit Dr. Manuel Rimkus, Ressortbeauftragter für Wohnen, Bau und Verkehr in der Vertretung des Freistaats Bayern bei der Europäischen Union, ging es insbesondere um den für Juli 2026 angekündigten Rechtsakt für erschwinglichen Wohnraum. Aus kommunaler Sicht wurde dabei die Sorge geäußert, dass mit dem Vorhaben neue Datenerhebungsanforderungen zu angespannten Wohnungsmärkten verbunden sein könnten.

Wie unterschiedlich die Herausforderungen der Wohnraumversorgung ausfallen, zeigte das Gespräch mit Dr. Özgür Öner, Leiter des Brüsseler Büros des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Diskutiert wurden die Lage in Deutschland und die Ursachen steigender Wohnkosten. Hohe Bau-, Energie- und Finanzierungskosten sowie regulatorische Anforderungen wurden als wichtige Faktoren benannt. Vor diesem Hintergrund wurden auch die Erwartungen an das für 2027 angekündigte Vereinfachungspaket für den Wohnungsbau angesprochen. Zugleich wurde deutlich, dass die Rahmenbedingungen regional unterschiedlich sind und daher differenzierte Lösungsansätze erfordern.

Das Vereinfachungspaket prägte auch den Austausch mit der Task Force Housing der Europäischen Kommission. Die innerhalb der Generaldirektion Energie eingerichtete Arbeitsgruppe begleitet die Umsetzung des Europäischen Plans für bezahlbaren Wohnraum. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände machten deutlich, in welchen Bereichen des EU-Rechts aus kommunaler Sicht Vereinfachungen erforderlich sind, um Investitionen zu erleichtern und den Wohnungsbau vor Ort zu beschleunigen. Sie verwiesen darauf, dass europäische Vorgaben in der praktischen Umsetzung zu Verzögerungen, zusätzlichen Kosten und höherem Verwaltungsaufwand führen können. Dies betrifft insbesondere kleinere Kommunen, die komplexe Anforderungen oft ohne spezialisiertes Personal bewältigen müssen, aber auch Landkreise und Großstädte. Angesprochen wurden vor allem Regelungen im Umwelt-, Vergabe- und Beihilferecht. Die Kommission nahm die kommunalen Hinweise als Beitrag für die weiteren Arbeiten am Vereinfachungspaket auf.

Ein weiterer Schwerpunkt der Fachgespräche lag auf dem EU-Beihilferecht. Im Gespräch mit Bernhard von Wendland, Referent in der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, ging es um die laufende Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter machten deutlich, dass das europäische Beihilferecht für Kommunen weiterhin mit erheblichem Prüf- und Dokumentationsaufwand verbunden ist. Ziel müsse es daher sein, die Verordnung stärker an der kommunalen Praxis auszurichten und Fördermaßnahmen vor Ort rechtssicherer und einfacher anwendbar zu machen.



© Europabüro der baden-württembergischen Kommunen

Im Austausch mit Kira Schulze Lohoff, Nationaler Expertin in der Arbeitsgruppe Wohnungsbau der Generaldirektion Wettbewerb, stand der seit Januar 2026 geltende überarbeitete Freistellungsbeschluss über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Mittelpunkt. Frau Schulze Lohoff stellte klar, dass die bisherige Freistellung für sozialen Wohnraum unverändert bleibt, zugleich aber neue Möglichkeiten zur Förderung von erschwinglichem Wohnraum eröffnet werden. Intensiv diskutiert wurde die Frage, wie der Begriff der Erschwinglichkeit in der Praxis definiert werden kann. Die konkrete Ausgestaltung bleibt weitgehend den betreuenden Stellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene überlassen. Aus kommunaler Sicht wurde deutlich gemacht, dass neue beihilferechtliche Spielräume nur dann hilfreich sind, wenn sie rechtssicher, verständlich und auch von kleineren Kommunen ohne spezialisiertes Personal angewendet werden können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass neue Fördermöglichkeiten in der Praxis ungenutzt bleiben.

Die drei Tage in Brüssel boten vertiefte Einblicke in die Entwicklungen der europäischen Wohnraum- und Beihilfepolitik. Zugleich konnten die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Kommunalen Landesverbände ihre Perspektive im Austausch mit der Europäischen Kommission einbringen und auf praktische Herausforderungen vor Ort aufmerksam machen. Die gewonnenen Impulse fließen in die weitere fachliche Arbeit der Verbände, die Zusammenarbeit mit dem Europabüro sowie die kommunale Interessenvertretung in Brüssel ein.



Nadine Merz ist Office-Managerin im Europabüro der baden-württembergischen Kommunen



© Adobe Stock

Neue Wege im gerichtlichen Betreuungsverfahren

Erweiterte Unterstützung als Modellprojekt in fünf Kommunen Baden-Württembergs

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind zum 1. Januar 2023 umfassende Änderungen im Betreuungsrecht in Kraft getreten. Im Zuge dieser Reform wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neu geschaffen.

Von Marina Dizel und Rouven Wrtal · Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Baden-Württemberg, KVJS

Ziel des Bundesgesetzgebers war es, die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen zu stärken und den Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreuungsverfahren konsequenter umzusetzen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass eine rechtliche Betreuung nur eingerichtet werden darf, soweit sie erforderlich ist und nicht durch andere Unterstützungsformen vermieden werden kann.

Ein zentrales Instrument zur Umsetzung dieser Ziele ist die Erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG. Sie ist an der Schnittstelle zum sozialen Hilfesystem angesiedelt und soll bestehende sozialrechtliche Unterstützungsangebote systematisch einbeziehen, um rechtliche Betreuungen möglichst zu vermeiden.

Die Betreuungsbehörden sind im gerichtlichen Betreuungsverfahren grundsätzlich verpflichtet zu prüfen, ob eine Erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG in Betracht

kommt und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen durchzuführen. § 11 Absatz 5 BtOG ermöglicht den Ländern jedoch, die Anwendung der Erweiterten Unterstützung zunächst im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Betreuungsbehörden zu beschränken. Baden-Württemberg hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

Die Landkreise Ludwigsburg, Ostalbkreis, Lörrach und Emmendingen sowie die Stadt Freiburg wurden vom Land als Modellbehörden bestimmt. Die Modellphase ist auf fünf Jahre angelegt und läuft damit bis Ende 2027; eine Verlängerung ist möglich.

Für die Durchführung der Modellprojekte erhalten die Landkreise Ludwigsburg und Ostalbkreis als große Kreise jeweils 150.000 Euro jährlich. Die Landkreise Lörrach und Emmendingen sowie die Stadt Freiburg als mittlere Kreise erhalten jeweils 125.000 Euro jährlich aus Landesmitteln.

Ziel der Modellerprobung ist es, belastbare Erkenntnisse zur fachlichen Ausgestaltung der Erweiterten Unterstützung, zu ihrem tatsächlichen Vermeidungspotenzial sowie zu bestehenden Schnittstellen im sozialen Hilfesystem zu gewinnen.

Umsetzung der Erweiterten Unterstützung in den Modellkommunen

Die fünf Modellbehörden erproben die Erweiterte Unterstützung jeweils auf Grundlage eigener Konzepte. Dabei zeigen sich unterschiedliche organisatorische Ansätze, die die jeweiligen strukturellen Rahmenbedingungen vor Ort berücksichtigen.

Landkreis Ludwigsburg

Im Landkreis Ludwigsburg wird die Erweiterte Unterstützung sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch im Rahmen der allgemeinen Unterstützungsaufgaben umgesetzt. Neben der Koordination von Hilfen steht die psychosoziale Unterstützung der betroffenen Personen im Mittelpunkt. Ziel ist es, Motivation und Selbstständigkeit zu stärken und gemeinsam mit den Betroffenen tragfähige Unterstützungsstrukturen aufzubauen. Ergänzend verfolgt der Landkreis mit dem Projekt „Lebenskompetenz to go“, das an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umgesetzt wird, einen präventiven Ansatz zur Vorbereitung junger Menschen auf ein eigenständiges Leben.

Ostalbkreis

Die Erweiterte Unterstützung im Ostalbkreis erfolgt insbesondere durch persönliche und häufig aufsuchende Begleitung der betroffenen Personen. Gerade im ländlich geprägten Flächenlandkreis stellt die eingeschränkte Mobilität vieler Betroffener eine besondere Herausforderung dar. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Angebot von den Betroffenen überwiegend als hilfreich wahrgenommen wird, zugleich aber mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist und nur ein begrenztes Vermeidungspotenzial rechtlicher Betreuungen besteht.

Stadt Freiburg

In Freiburg wird die Erweiterte Unterstützung im Rahmen eines strukturierten Case-Managements umgesetzt. Die Projektmitarbeiterinnen begleiten Menschen mit komplexen Problemlagen über einen begrenzten Zeitraum intensiv bei der Klärung ihrer Angelegenheiten und der Anbindung an passende Unterstützungsangebote. Neben der Einzelfallarbeit richtet sich der Blick auch auf strukturelle Fragen im sozialen Hilfesystem: Erfahrungen aus den Unterstützungsprozessen werden genutzt, um Kooperationsstrukturen weiterzuentwickeln und mögliche Lücken im Unterstützungssystem sichtbar zu machen.

Landkreis Lörrach

Im Landkreis Lörrach wird die Erweiterte Unterstützung durch einen interdisziplinären Begleitkreis flankiert, in dem zentrale Akteure des sozialen Hilfesystems regelmäßig zusammenkommen. Ziel ist es, Erfahrungen aus der Praxis auszuwerten, Schnittstellenprobleme zu identifizieren und bestehende Unterstützungsstrukturen weiterzuentwickeln. Dabei zeigen sich auch strukturelle Herausforderungen im Hilfesystem, etwa begrenzte Kapazitäten in Bereichen wie der Eingliederungshilfe oder der Pflege.

Landkreis Emmendingen

Im Landkreis Emmendingen ist die Erweiterte Unterstützung organisatorisch eng mit anderen sozialen Fachdiensten verbunden. Betreuungsbehörde, Sozialpsychiatrischer Dienst, Pflegestützpunkt und weitere Dienste arbeiten innerhalb eines gemeinsamen Fachbereichs zusammen und ermöglichen kurze Abstimmungswege. Anders als in den übrigen Modellkommunen, in denen die Erweiterte Unterstützung von eigens hierfür benannten Mitarbeitenden durchgeführt wird, übernehmen in Emmendingen alle Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde sowohl Aufgaben der Betreuungsgerichtshilfe als auch der Fallarbeit der Erweiterten Unterstützung.

Wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte

Wie im KVJS-Aktuell 4/2025 berichtet, wird die praktische Umsetzung der Erweiterten Unterstützung in den Modellkommunen seit November 2025 wissenschaftlich vom IGES Institut begleitet. Das Sozialministerium und der KVJS planen, einen weiteren Einblick in die bisherigen Erfahrungen der Modellkommunen zu geben.

Marina Ditzel ist Referentin im Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg, Rouven Wirtal ist Referatsleiter Betreuungsrecht und Stiftungen beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Klausurtagung der AG Integrationsbeauftragte in Allensbach-Hegne

Vom 22. bis 23. Juni 2026 fand in Kloster Hegne die vierte Klausurtagung der Arbeitsgemeinschaft (AG) Integrationsbeauftragte in den Landkreisen statt. Der Landkreistag lädt seit 2019 – unterbrochen durch die COVID-19-Pandemie – alle zwei Jahre zu dieser Tagung ein. Die Tage dienten der gegenseitigen Vernetzung sowie der fachlichen Aus- und Weiterbildung der 30 angemeldeten Fachkräfte aus den Landratsämtern in Baden-Württemberg.

Von Daniel Werthwein · Landkreistag Baden-Württemberg

Das Programm für die zweitägige Veranstaltung wurde gemeinsam in einem Team rund um die Obfrauen Eva Petersik (Landkreis Lörrach) und Antje Maurer (Landkreis Waldshut) mit der Geschäftsstelle des Landkreistags geplant und vorbereitet.

Zu Beginn verwies die Tagungsleitung auf den taggleichen bundesweiten Aktionstag „Kommunen am Limit“ mit dem Landkreise, Städte und Gemeinden ein gemeinsames Zeichen setzen, um auf die kommunale Finanznot hinzuweisen. Die finanzielle Schieflage der kommunalen Ebene ist in allen Landkreisen bestimmend und betrifft auch den Bereich Integration. Beim gemeinsamen Blick in den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung „Aus Verantwortung fürs Land“ vom Mai 2026 zeigte sich indes, dass die Aufgaben und Ansprüche der Politik weiterhin hoch sind.

Darüber hinaus stand der erste Tag unter der Überschrift „Politische Bildung“. Zum einen wurde die Situation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Eingebürgerte aus der Perspektive der Landeszentrale für politische Bildung durch Nure-Laura Boga, Fachreferentin Integration u. Migration, und zum anderen aus der Perspektive des Landesverbands der kommunalen Migrant*innenvertretungen (LAKA) BW durch Argyri Paraschaki-Schauer, Geschäftsführerin, beleuchtet. Beide Referentinnen verstanden es bestens, die Fachkräfte aus den Landkreisen über ihre Arbeit und aktuellen Arbeitsschwerpunkte zu informieren. Bei so viel geballtem Fachwissen war es selbstverständlich, dass der Austausch und die Reflektion nicht zu kurz kommen durften.

Sofia Meingast und Céline Flumm vom Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) an der Universität Konstanz berichteten Aktuelles und weitere Planungen aus dem FGZ sowie zur Plattform KKI – Kompetenz Kommunale Integrationsarbeit. Das FGZ ist ein seit dem 1. Juni 2020 vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt gefördertes Institut, das in zehn verschiedenen Bundesländern angesiedelt ist. Der Landkreistag hat die Einrichtung in Konstanz bereits 2019 im Rahmen eines „Letter of Intent“ unterstützt und arbeitet seitdem im Steuerungsgremium mit. Ein Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennt deren Angebote insbesondere durch die

beiden Formate MittagsMeetingsIntegration (MMI) und ThemenTeams (TT):

Das MMI ist ein niedrigschwelliges, die Kommunalen Landesverbände übergreifendes Onlinetreffen, das einmal im Monat in der Mittagszeit (12.30 bis 13.30 Uhr) stattfindet und sich an aktuellen Bedarfen orientiert.

Ein TT ist eine die Kommunalen Landesverbände (KLV) übergreifende Gruppe von Integrationsbeauftragten und Expert*innen, die sich zu einer bestimmten Frage und aktuellen Problemstellung austauscht, Informationen zum Thema sammelt und Lösungen für die Praxis erarbeitet.

Der zweite Tag wurde für den fachlichen Austausch im Sinne der kollegialen Beratung genutzt. Die beiden Kolleginnen Mariam Koridze Araujo aus dem Landratsamt Esslingen und Barbara Tomforde aus dem Landratsamt Tübingen führten in die Themen Integration im Sinne der integrierten Sozialplanung und interkulturelle Öffnung bzw. Hürdenabbau in der Verwaltung ein. Der sich anschließende Diskurs zeigte die Bedeutung dieser Handlungsfelder für den Arbeitsalltag der anwesenden Integrationsbeauftragten.

Immer wieder kam die Auswirkung der desaströsen kommunalen Haushaltslage auf die Aufgabenbereiche rund um das Thema Integration zur Sprache. Dabei entstand ein Methodenkoffer Integration „Wir für uns“, der voll bepackt mit den Integrationsprojekten der letzten Jahre in den Landkreisen eine Arbeitshilfe für die Praxis darstellen soll und die Wirksamkeit der kommunalen Integrationsarbeit sichtbar untermauert.

Am Ende der zweitägigen Tagung waren sich alle einig, dass dieses Treffen im Tagungshotel St. Elisabeth sehr gelungen war. Die guten Vorträge, die kreativen Formate und der kollegiale Austausch wurden allseits gelobt. Der Dank gebührt allen Mitwirkenden, den engagierten Referentinnen und dem Team des Tagungshauses.

Daniel Werthwein ist Referent für Pflege, Integration und soziale Sicherung beim Landkreistag Baden-Württemberg



Landkreistag Baden-Württemberg

Dr. Achim Brötel war im September 2024 erstmals zum Präsidenten des Deutschen Landkreistags gewählt worden und wird dieses Amt nach seiner Wiederwahl am 8. Juni 2026 für zunächst zwei weitere Jahre wahrnehmen. Brötel, der seit September 2025 auch Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg ist, hat in Würzburg und Heidelberg Rechtswissenschaften studiert, trat nach der Promotion in den höheren Justizdienst ein und wurde nach verschiedenen Verwendungen, u. a. im Justizministerium in Stuttgart, 1997 als Richter auf Lebenszeit an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Bereits ein Jahr später, 1998, wurde er zum Bürgermeister seiner Heimatstadt Buchen im Neckar-Odenwald-Kreise gewählt. 2005 wählte ihn der Kreistag, dem er seit 1999 angehörte, zum Landrat des Neckar-Odenwald-Kreises. Sowohl beim Landkreistag Baden-Württemberg als auch beim Deutschen Landkreistag hat er unterschiedliche Ehrenämter innegehabt, etwa als Vorsitzender des Sozialausschusses auf Landes- und Bundesebene, als Vizepräsident des Landkreistags Baden-Württemberg sowie als Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags. Dr. Achim Brötel ist seit über sechzig Jahren der erste Baden-Württemberger, der dieses hohe Amt bekleidet.



Landkreis Karlsruhe

Dr. Christoph Schnaudigel ist am 4. Juni 2026 in Rovaniemi (Finnland) zum Präsidenten des Council of European Municipalities and Regions CEMR (Rat der Gemeinden und Regionen Europas) gewählt worden. Erstmals steht damit ein deutscher Landrat an der Spitze des größten europäischen Kommunalverbandes. Der Landrat des Landkreises Karlsruhe ist zugleich Präsident der Deutschen Sektion des CEMR. Der CEMR setzt sich insbesondere für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, für gelebte Demokratie vor Ort und über kommunale Partnerschaften für ein bürgernahes Europa ein.

Herausgeber

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart
Telefon 07 11 / 224620
Telefax 07 11 / 2 2462-23
www.landkreistag-bw.de
posteingang@landkreistag-bw.de

Redaktion

Michael Schlichenmaier und
Nadine Steck

Ständige Mitarbeit

Pressestellen der Landratsämter
in Baden-Württemberg

Titelbild

Adobe Stock

Layout

zumkuckuck.com

Druck

Offizin Scheufele Druck und Medien
Tränkestraße 17, 70597 Stuttgart

Vertretungsberechtigter

Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Alexis v. Komorowski

landkreisnachrichten.de